



DREIJAHRESPLAN ZUR KORRUPTIONSVORBEUGUNG UND DER TRANSPARENZ (DPKVT)

2023-2025

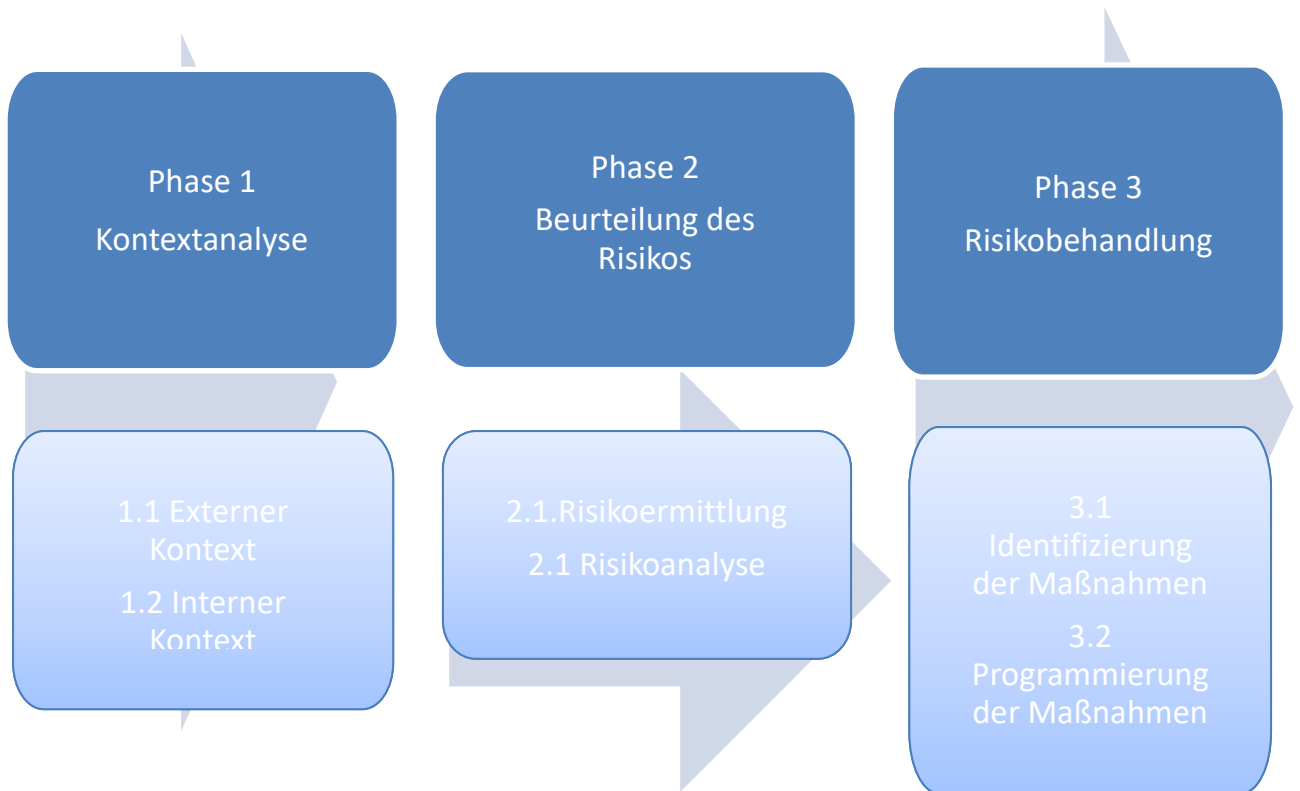


Prämisse.....	3
1. Kontextanalyse.....	6
2. Risikokartierung und -beurteilung	22
3. Maßnahmen zur Risikobehandlung.....	27
4. Monitoring der Risikopräventionsmaßnahmen des DPVKT für 2022-2024	44
5. Transparenz.....	45

Prämisse

Das Gesetz 190/2012 sieht die Verabschiedung des Dreijahresplanes zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz (DPKVT) durch das Leitungsorgan, auf Vorschlag des Antikorruptions- u. Transparenzbeauftragten (AKTB), vor.

Die Behörde stellt klar, dass, gemäß zit. Absatz 8, der Plan, wenn auch dessen Dauer auf 3 Jahre ausgelegt ist, alljährlich innerhalb 31. Jänner zu beschließen ist.



Gleichzeitig wurden der Plan und die allgemeinen und spezifischen Präventionsmaßnahmen überwacht, wie in Abschnitt 6 – Monitoring beschrieben.

Der DPKVT stellt, somit, das Instrument dar, durch welches die Verwaltung den „Prozess“ zur Einführung einer Vorbeugungsstrategie des Korruptionsphänomens beschreibt, d.h. zur Festlegung und Aktivierung von untereinander abgestimmten und zusammenhängenden Maßnahmen, welche geeignet sind, die Gefahr von Korruptionsverhalten bedeutend einzuschränken.

Der Dreijahresplan für Korruptionsprävention und Transparenz identifiziert:



- die Bereiche und Tätigkeiten, die am stärksten dem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind, beginnend mit den Bereichen, die bereits im Gesetz 190/2012 als korruptionsgefährdet gelten;
- Die Maßnahmen und die Deklaration der Kontrollsysteme sowie die Einbeziehung der wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf Publizität, Transparenz und Verbreitung von Informationen gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 des 14.03.2013 in geänderter und ergänzter Fassung über die "Neuordnung der Vorschriften über die Verpflichtungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen".

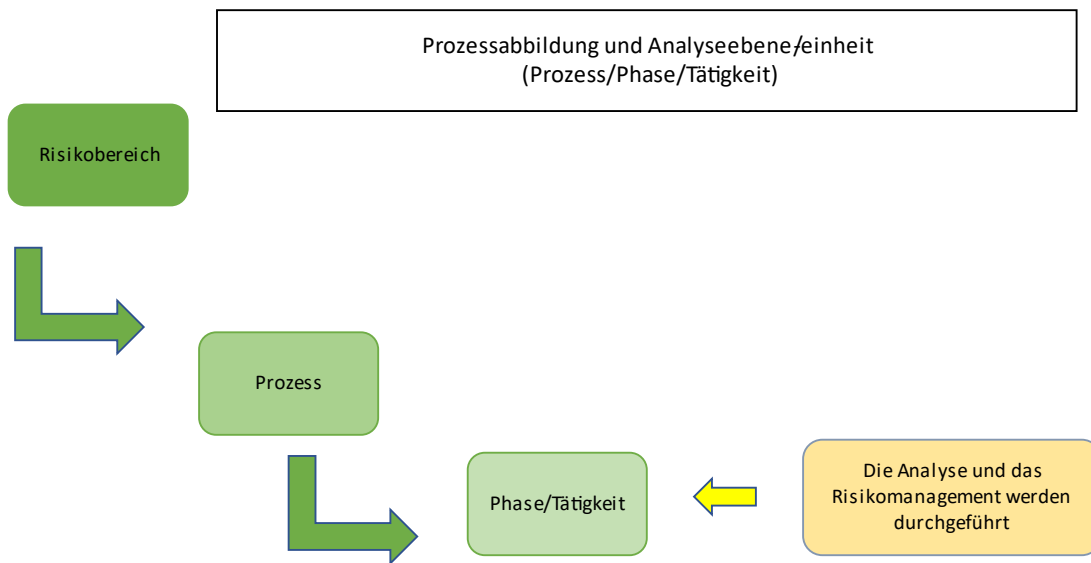
Auf der Grundlage der Bestimmungen des Nationalen Antikorruptionsplans 2022 (NAP) wurde für Verwaltungen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern eine Vereinfachung eingeführt, wonach sie nach der ersten Annahme das geltende Planungsinstrument für die folgenden zwei Jahre durch einen besonderen Akt des Leitungsorgans bestätigen können.

Dies ist nur möglich, wenn im vorangegangenen Jahr keine Ereignisse eingetreten sind, die eine Überarbeitung der Planung erfordern.

Die Agentur wird in den kommenden Jahren auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings beurteilen, wie weiter zu verfahren ist.

Bei der Ausarbeitung des Plans 2022-2024 nutzte die Agentur die Gelegenheit, sich der Gzoom-Plattform anzuschließen, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung Informatik, dem Amt für institutionelle Angelegenheiten des Generalsekretariats der Provinz und der SIAG für die instrumentellen Einrichtungen geschaffen wurde.

Die Landesverwaltung hat eine eigene Version der GZOOM-Plattform aktiviert, um Risikoprozesse, -phasen und -aktivitäten abzubilden und zu verwalten.



In dieser ersten Phase wurden Module zur Korruptionsbekämpfung angeboten und einer begrenzten Anzahl von Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die direkt von der Provinz auf der Grundlage einer in den letzten Jahren durchgeführten Analyse ermittelt wurden.

Die GZOOM-Plattform wurde 2019 von der Verwaltung implementiert und zweisprachig aufgebaut; 2020 wurde sie an die Richtlinien der NAKB (Nationale Anti-Korruptionsbehörde) angepasst.

Es wird betont, dass die Version, die SIAG und die Provinz an die einzelnen Einrichtungen herausgegeben haben, derjenigen entspricht, die in der Landesverwaltung verwendet wird. Die herausgegebenen Formulare, die sog. tenant, enthalten Anpassungen an die NAKB-Richtlinien und unterliegen einer ständigen Aktualisierung durch die Provinz, die dafür Sorge trägt, dass alle notwendigen Neuerungen durch den Anbieter integriert werden.

Dadurch konnte ein wirklich integriertes System zur Korruptionsprävention in diesem Gebiet geschaffen werden.

Die Behörden können die im System vorgesehene Zuordnung nicht ändern, müssen sich aber auch nicht mit den ständigen Aktualisierungen befassen, die von Zeit zu Zeit aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich sind, und sie haben den Vorteil, eine Struktur zu verwenden, die mit der in der Provinz verwendeten identisch ist und auf die sie bei Bedarf zurückgreifen können.

Zusammen mit dem Programm wurde ein Risikokatalog zur Verfügung gestellt, der vom Amt für institutionelle Angelegenheiten überarbeitet und um die zuvor von den



Organisationseinheiten der PIAs identifizierten korruptiven Risikofälle ergänzt wurde. Der Risikokatalog wurde den Nutzern der Plattform zur Verfügung gestellt, um die Tätigkeit der Identifizierung und Beschreibung von Risikoereignissen besser zu strukturieren, wobei seine Verwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Das System bietet die Möglichkeit, Plattformdaten in Form von Ausdrucken zu exportieren, entweder im Excel- oder im PDF-Format.

Die PDF-Dateien der Risikokartierung, die aus der neuen Gzoom-Software (IT-Plattform für Korruptionspräventionsmaßnahmen) extrahiert wurden, sind in jeder Hinsicht ein wesentlicher Bestandteil dieses Dreijahresplans für Korruptionsprävention und Transparenz für den Zeitraum 2023-2025.

1. KONTEXTANALYSE

Externer Kontext

Die Analyse des externen Kontextes hat das doppelte Ziel, aufzuzeigen, wie die strukturellen und zyklischen Merkmale des Umfelds, in dem die Verwaltung tätig ist, das Auftreten von Korruptionsphänomenen begünstigen können, und gleichzeitig die Bewertung des Korruptionsrisikos und die Überwachung der Eignung von Präventionsmaßnahmen zu lenken.

Die Untersuchung der wichtigsten territorialen oder sektoralen Dynamiken und Einflüsse oder des Drucks externer Interessen, denen die Verwaltung ausgesetzt sein kann, ist ein wesentlicher Schritt, um zu beurteilen, ob und inwieweit der territoriale oder sektorale Bezugskontext das Korruptionsrisiko beeinflusst, und um folglich eine angemessene und rechtzeitige Risikomanagementstrategie zu entwickeln.

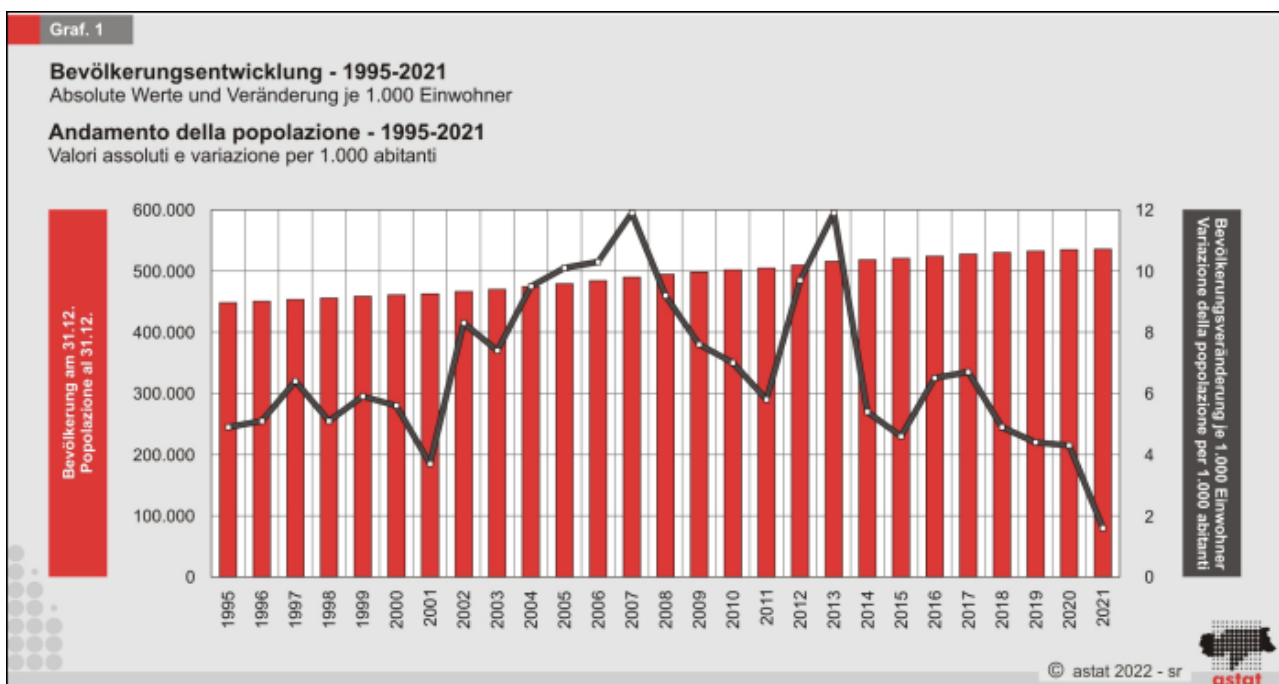
Der allgemeine Kontext, in dem die Agentur tätig ist, ist das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen. Zusammen mit der Autonomen Provinz Trient ist die Autonome Provinz Bozen Teil der Region Trentino-Südtirol und die nördlichste Provinz Italiens.

Am 31.12.2021 betrug die Wohnbevölkerung in Südtirol 535.774, 862 mehr als im Vorjahr. Der geringere Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren ist auf die hohe Zahl der Todesfälle infolge der Covid-19-Pandemie und die geringere Zuwanderung zurückzuführen. Trentino-Südtirol ist die einzige italienische Region, die im Jahr 2021 einen Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen hat.



Im Gegensatz zur demografischen Entwicklung in Italien nimmt die Bevölkerung Südtirols bis 2021 weiter zu, wenn auch nicht mehr in demselben Ausmaß wie vor der Pandemie. Dies ist sowohl auf den positiven natürlichen Saldo als auch auf den Wanderungsüberschuss zurückzuführen.

Der Bevölkerungszuwachs im Jahr 2021 ist deutlich geringer als in den Vorjahren (mit Ausnahme von 2020), was vor allem auf die Auswirkungen der Pandemie zurückzuführen ist, d. h. auf die eingeschränkte Mobilität, die hohe Sterblichkeit und die sinkenden Geburtenraten. Obwohl diese Auswirkungen in der Bevölkerungsentwicklung der letzten zwei Jahre zu erkennen sind, nimmt die Einwohnerzahl Südtirols weiter zu.



Am 31.12.2021 lebten 535.774 Einwohner in Südtirol. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Wohnbevölkerung um 862 Personen zugenommen, was einem Wachstum von 1,6 Personen pro 1.000 Einwohner entspricht.

Die Zunahme im Berichtsjahr ist hauptsächlich auf den positiven Wanderungssaldo (+1,4 je 1.000 Einwohner) und zu einem geringeren Teil auf das natürliche Wachstum (+0,2%) zurückzuführen.



Während der natürliche Saldo Südtirols im Jahr 2020 erstmals negativ war (-0,5‰), wurde er im Berichtsjahr mit 0,2‰ wieder positiv, wenn auch noch weit entfernt vom Vorpandemiewert 2019 (1,5‰). Auf nationaler Ebene weist nur Südtirol ein positives natürliches Wachstum auf, während alle italienischen Regionen ohne Ausnahme im Jahr 2021 einen negativen natürlichen Saldo verzeichnen. Trotz des positiven Wanderungssaldos in den meisten mittel- und norditalienischen Regionen wurde auf nationaler Ebene ein Bevölkerungsrückgang von 4,3 Personen je 1.000 Einwohner festgestellt. In Süditalien ist der Wanderungssaldo jedoch ebenfalls negativ.

Nach dem demografischen Prognosemodell von ASTAT - dem Landesinstitut für Statistik - wird die Gesamtwohnbevölkerung von ursprünglich 514.516 Einheiten, die am 31.12.2012 in den kommunalen Melderegistern eingetragen waren, auf 564.586 im Jahr 2030 ansteigen, was einer Zunahme von 9,7% entspricht. Ab 2020 wird der Bevölkerungszuwachs ausschließlich auf den Wanderungssaldo zurückzuführen sein, wenn der aktuelle Trend anhält. Die Überalterung der Bevölkerung wird sich zunehmend bemerkbar machen: Im Jahr 2030 wird jede dritte Person 60 Jahre oder älter sein.

Die Provinz Bozen zeichnet sich durch ein *sehr vitales Produktionsgefüge* aus und zählt zu den wirtschaftlich wohlhabendsten Regionen in Europa.

Die mittelfristige Bilanz der Südtiroler Wirtschaft für 2022 ist mehr als zufriedenstellend. Auf dem Arbeitsmarkt besteht weiterhin eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften. Die Zahl der Beschäftigten erreichte im September 2022 ein Allzeithoch (236.000). Der Außenhandel verzeichnet Rekordwerte (im ersten Halbjahr Exporte: +13,6%; Importe: +38,7%, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Der Tourismussektor hat sich stark erholt (+70,7 % Übernachtungen in den ersten 8 Monaten des Jahres) und erreicht fast wieder das Vorkrisenniveau (nur -0,2 % im Vergleich zu 2019). Das Volumen der an Unternehmen und Haushalte vergebenen Kredite wächst weiter (+5,6 %).

Das einzige, aber große Problem ist die Inflation, die in Südtirol zweistellig ist (10,8 Prozent im September) und damit um zwei Prozentpunkte über dem nationalen Wert liegt.

Die Situation hat sich im Vergleich zum Vorquartal sogar noch weiter verschlechtert. 46 % der Befragten geben an, dass sie Schwierigkeiten haben, über die Runden zu kommen, weil das Geld nicht bis zum Ende des Monats reicht. Dies ist der höchste Wert, der im Inflationsbarometer seit der ersten Erhebung im Sommer 2013 gemessen wurde. Die finanzielle Situation des eigenen Haushalts wird als deutlich ungünstiger beschrieben als in allen vorherigen "Wellen". Doch damit nicht genug: Nur einer von drei Haushalten (mit mindestens einem Arbeitnehmer) erwartet, in den nächsten 12 Monaten Ersparnisse zurücklegen zu können.

Wie auch in einer ASTAT-Studie über das BIP und die Konsumausgaben der privaten Haushalte 2021-2023 - Aktualisierte Schätzungen und Prognosen bestätigt wird, hat die



russische Invasion in der Ukraine weiterhin negative Folgen für die lokale und die EU-Wirtschaft.

Wachsende geopolitische Instabilität, Rohstoffknappheit und der Kaufkraftverlust der Haushalte aufgrund der hohen Inflation sind die Hauptfaktoren, die zu einer Verlangsamung des Wachstums im Jahr 2023 beitragen würden. Sollte das BIP-Wachstum infolgedessen null oder sogar negativ ausfallen und die hohe Inflationsdynamik anhalten, wäre 2023 eine Rückkehr zur Stagflation zu beobachten.

Für das Jahr 2023 zeichnet sich eine große Unsicherheit ab. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine und die daraus resultierende geopolitische Eskalation könnten sich sehr negativ auf die lokale Wirtschaft auswirken, die bereits jetzt eine über dem Landesdurchschnitt liegende hohe Inflation aufweist. Die erwartete Veränderung des BIP könnte daher zwischen +0,5 % und +1,0 % liegen, was jedoch stark von den Entscheidungen abhängt, die in den kommenden Monaten auf internationaler Ebene getroffen werden.

All dies hat zwangsläufig Auswirkungen auf die Südtiroler Haushalte, die sich erneut mit der höchsten Inflation Italiens auseinandersetzen müssen: im Oktober 2022 betrug die Inflation - berechnet auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte (FOI) ohne Tabakwaren - in der Gemeinde Bozen 11,4 Prozent und auf nationaler Ebene 11,5 Prozent.

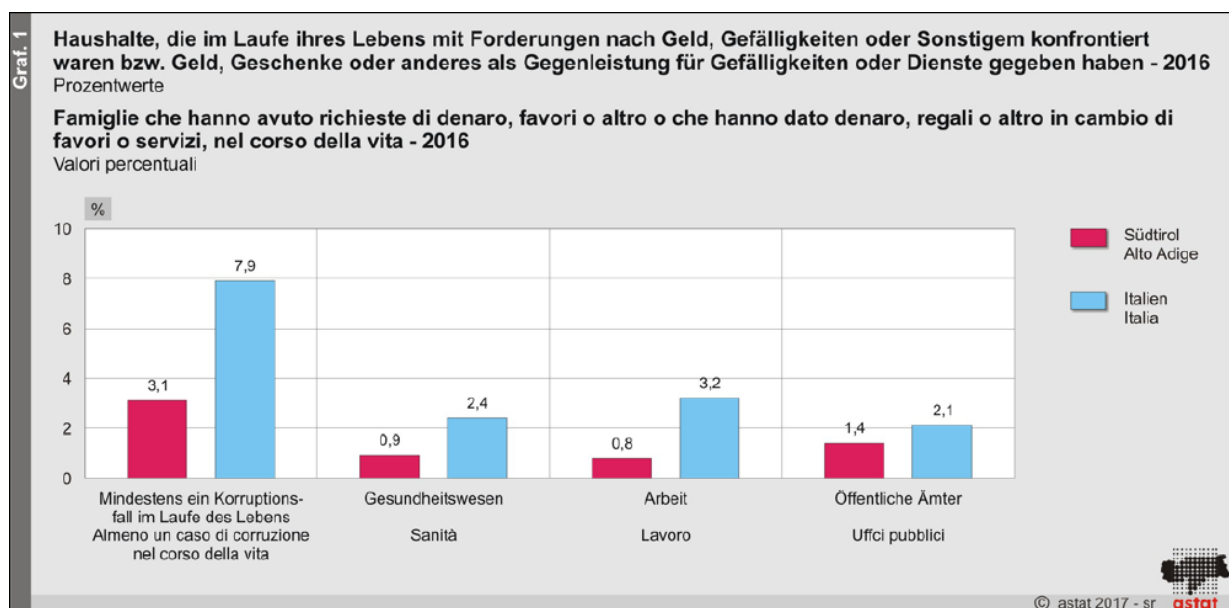
Die Erholung des Südtiroler Arbeitsmarktes nach der Pandemiekrise setzt sich jedoch fort. Im Zeitraum von April bis Juni 2022 stieg die Zahl der Erwerbstätigen (+13.200) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, während die Zahl der Arbeitslosen (-3.300) und der Nichterwerbstätigen (-6.300) zurückging.

Der Arbeitsmarkt wirkt also weiterhin als Stabilitätsfaktor. Es ist davon auszugehen, dass viele Arbeitgeber vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels auch bei einer ungünstigen Konjunktur ihre Belegschaft nicht abbauen werden. Das größte Problem für die Arbeitnehmer bleibt derzeit der "Geldbeutel". Wie aus der Herbstausgabe des IPL-Barometers hervorgeht, hat sich die Situation in dieser Hinsicht weiter verschlechtert: 46 % der Arbeitnehmer geben an, dass sie Schwierigkeiten haben, bis zum Monatsende durchzuhalten, weil das Geld nicht reicht. Dies ist der höchste Prozentsatz, den das IPL seit Beginn der Erhebungen verzeichnet hat. Nur einer von drei Haushalten geht davon aus, dass er in den nächsten 12 Monaten Ersparnisse zurücklegen kann.

Zum Thema Korruptionswahrnehmung hat das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) anlässlich des Weltkorruptionsbekämpfungstages (9. Dezember) einige Daten über die Meinung der Südtirolerinnen und Südtiroler zur Korruption und zu Verhaltensweisen veröffentlicht, die mit dem Bürgersinn zu tun haben und mehr oder weniger direkt als Indikator für die Legalität eines Gebiets dienen. Es handelt sich um die aktuellsten vom ASTAT veröffentlichten Daten.

Laut einer vom ASTAT im Jahr 2016 durchgeführten Umfrage sind schätzungsweise 3,1 % der Südtiroler Haushalte (im Vergleich zu 7,9 % landesweit) mindestens einmal in ihrem Leben in die Forderung oder Gewährung von Geld oder anderen Vorteilen im Austausch für Gefälligkeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen verwickelt gewesen. Begrenzt man den Bezugszeitraum auf die letzten drei Jahre, sinkt dieser Prozentsatz auf 0,7 % der Haushalte, ein wirklich vernachlässigbarer Wert.

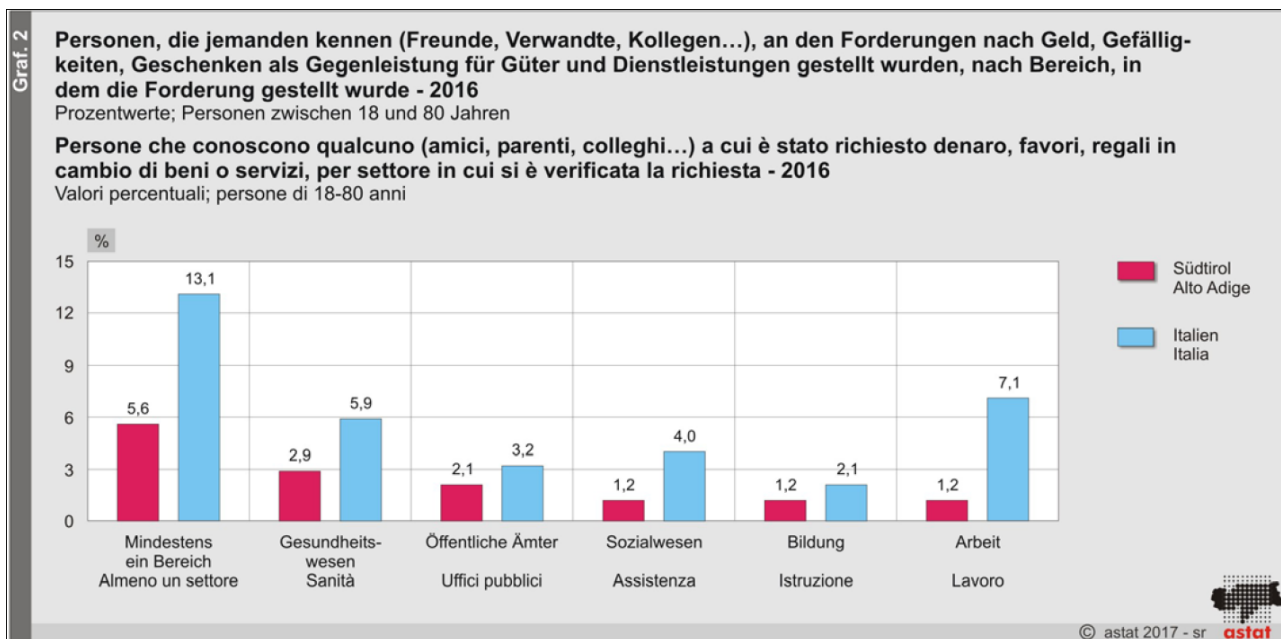
Mit diesem Gesamtindikator sowie mit dem Indikator für die Sektoren Gesundheit (0,9 %) und Arbeit (0,8 %) gehört die Provinz Bozen zu den italienischen Regionen mit der geringsten Prävalenz dieses Phänomens, mit Ausnahme des Sektors der öffentlichen Ämter (1,4 %).



5 von 100 Südtirolerinnen und Südtirolern kennen in ihrem Freundes-, Verwandten- oder Kollegenkreis jemanden, der in mindestens einem Bereich eine korrupte Aufforderung erhalten hat, und zwar 2,9 Prozent im Gesundheitsbereich, 2,1 Prozent in der öffentlichen Verwaltung und 1,2 Prozent im Pflege-, Bildungs- und Arbeitsbereich.

Auch in diesem Fall ist der Gesamtindikator weit niedriger als der nationale Durchschnittswert (13,1%) und jener der italienischen Regionen, die vom Phänomen besonders betroffen sind, wie z.B. Apulien (32,3%) und Latium (21,5%).

Die auf die Provinz Bozen bezogenen Werte sind niedriger als der nationale Wert in allen untersuchten Sektoren. Der größte Unterschied wird insbesondere im Arbeitssektor bemerkbar (5,9%), während er im Bereich der Bildung und der öffentlichen Ämter mehr in Linie mit dem nationalen Wert ist. Der Unterschied macht nämlich einen Prozentpunkt aus. 2,9 % der Südtirolerinnen und Südtiroler, die derzeit oder in der Vergangenheit berufstätig sind, haben in ihrem Arbeitsumfeld einen Austausch erlebt, den sie als unzulässig oder unangemessen empfanden.



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Im Jahr 2020 wurden in Südtirol 13.041 Straftaten von der Polizei an die Justizbehörden gemeldet, was einem Rückgang von 13,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr (15.112 Straftaten) entspricht. Insgesamt wurden 24,5 Straftaten pro 1.000 Einwohner gemeldet, was höher ist als im Trentino (21,0), aber niedriger als in Italien (31,7). Der von 2008 bis 2016 verzeichnete Aufwärtstrend bei der Zahl der Anzeigen hat sich 2017 umgekehrt und ist 2020 weiter zurückgegangen.



Tab. 1					
Straftaten, die von den Polizeikräften bei der Gerichtsbehörde angezeigt wurden, nach Art der Straftat - 2018-2020					
Delitti denunciati dalle Forze di Polizia all'Autorità giudiziaria per tipo di delitto - 2018-2020					
ART DER STRAFTAT	2018	2019	2020		TIPO DI DELITTO
			N	%	
Vorsätzlicher und fahrlässiger Mord	15	21	23	0,2	Omicidi volontari e colposi
davon: bei Verkehrsunfällen	8	14	10	0,1	di cui: da incidente stradale
Versuchter Mord	7	4	4	..	Tentati omicidi
Schläge	126	140	130	1,0	Percosse
Vorsätzliche Körperverletzung	548	610	465	3,6	Lesioni dolose
Bedrohung	461	438	465	3,6	Minacce
Entführung	6	5	6	..	Sequestri di persona
Sexualverbrechen	64	48	37	0,3	Violenze sessuali
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen	5	3	7	0,1	Atti sessuali con minorenne
Ausbeutung und Begünstigung der Prostitution	4	2	11	0,1	Struttamento e favoreggiamento della prostituzione
Kinderpornografie und Besitz von pädophilem Material	9	5	8	0,1	Pornografia minorile e detenzione di materiale pedopornografico
Diebstähle	7.750	7.478	5.202	39,9	Furti
davon:					di cui:
- Einbrüche in abgestellte Autos	762	745	506	3,9	- in auto in sosta
- mit besonderer Geschicklichkeit begangener Diebstahl, z.B. Taschendiebstahl	1.159	891	576	4,4	- con destrezza (per es. borseggi)
- Ladendiebstähle	836	724	664	5,1	- in esercizi commerciali
- Diebstähle durch Einbrüche in Wohnungen	1.041	1.252	632	4,8	- in abitazioni
- Diebstahl von Mopeds	45	48	21	0,2	- di ciclomotori
- Diebstahl von Autos	88	83	55	0,4	- di autovetture
- Diebstahl von Motorrädern	39	48	38	0,3	- di motocicli
- Diebstahl durch Entreißen des Gegenstandes	63	42	29	0,2	- con strappo
- Diebstahl von Kunstgegenständen und archäologischem Material	3	1	2	..	- di opere d'arte e materiale archeologico
Raub	172	139	176	1,3	Rapine
davon:					di cui:
- auf öffentlichem Grund	104	70	116	0,9	- in pubblica via
- in Geschäften/Kaufhäusern	26	38	34	0,3	- in esercizi commerciali
- in Banken	5	-	-	..	- in banca
- in Wohnungen	5	13	5	..	- in abitazioni
Erpressung	94	69	87	0,7	Estorsioni
Cyberkriminalität	886	967	979	7,5	Truffe e frodi informatiche
Computerdelikte	50	56	69	0,5	Delitti informatici
Fälschung von Warenzeichen, Schutzmarken und Industrieprodukten	7	3	6	..	Contraffazione di marchio e prodotti industriali
Hehlerei	140	126	138	1,1	Ricettazione
Geldwäsche und Verwendung von Geld, Gütern oder Einkünften unrechtmäßiger Herkunft	7	8	15	0,1	Riciclaggio e impiego di denaro, beni o utilità di provenienza illecita
Sachbeschädigung	1.023	896	844	6,5	Danneggiamenti
Brandstiftung	14	20	37	0,3	Incendi
Sachbeschädigung, gefolgt von Brandstiftung	27	22	18	0,1	Danneggiamenti seguiti da incendi
Drogendelikte	402	417	355	2,7	Normativa sugli stupefacenti
Kriminelle Vereinigung	1	2	1	..	Associazione per delinquere
Andere Straftaten	3.433	3.633	3.958	30,4	Altri delitti
Insgesamt	15.251	15.112	13.041	100,0	Totale
Angezeigte Straftaten, deren Tatverdächtige im Jahr zuvor und im selben Jahr ermittelt wurden	5.076	5.089	4.943	37,9	Delitti denunciati di cui si è scoperto il presunto autore o la presunta autrice prima e durante l'anno di riferimento
Straftaten der vergangenen Jahre, deren Tatverdächtige ermittelt wurden	795	712	690	5,3	Delitti relativi ad anni precedenti di cui si è scoperto il presunto autore o la presunta autrice

Quelle: ISTAT, Auswertung ASTAT

Fonte: ISTAT, elaborazione ASTAT

Die Analyse des externen Kontextes zielt auch darauf ab, die möglichen Beziehungen zu externen Akteuren (stakeholder) aufzuzeigen, die die Aktivitäten der Agentur beeinflussen können.

Dabei handelt es sich sowohl um interne Partner der Landesverwaltung (IT-Abteilung, Finanzabteilung, Anwaltschaft), die durch das Statut der Agentur ausdrücklich dazu



aufgefordert werden, ihr die notwendige Unterstützung zu gewähren, als auch um externe Partner (Patronate, Kreditinstitute usw.).

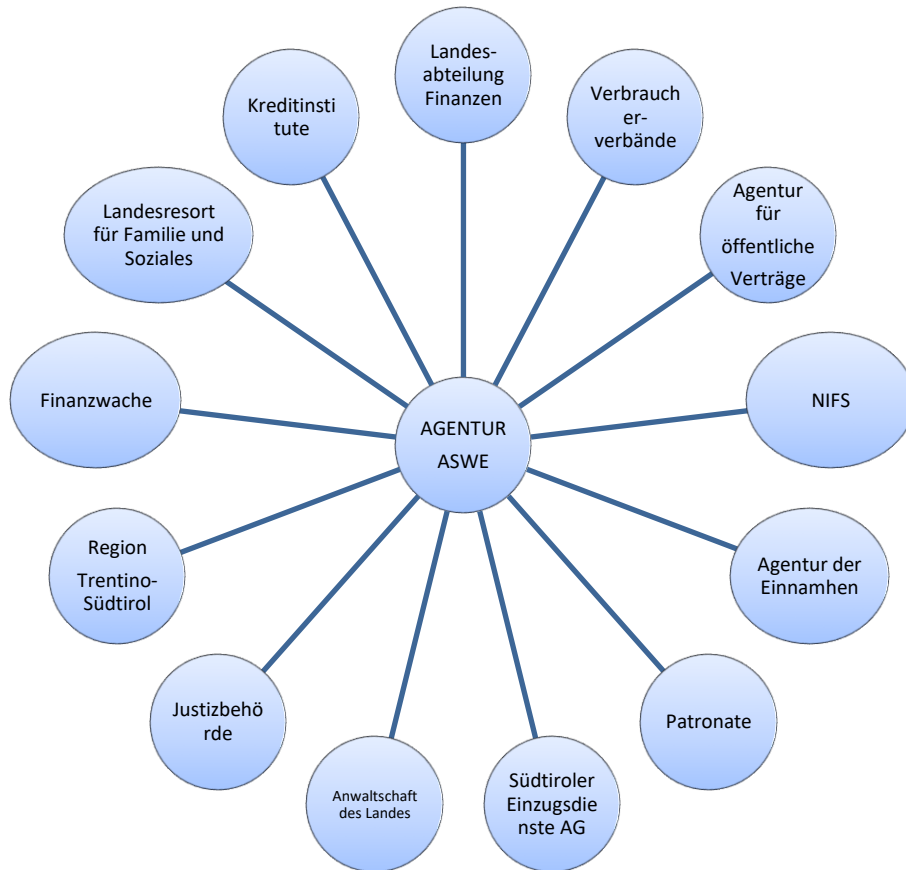
Wie bereits erwähnt, untersteht die Agentur der Aufsicht der Landesregierung.

Was die externen Partner anbelangt, so sind es vor allem die Patronate, die die Agentur wesentlich unterstützen und einen flächendeckenden Schalterdienst für die Bürger gewährleisten (es gibt insgesamt 43 Schalter, an denen die Bürger Anträge stellen können). Die Bearbeitung der Anträge erfolgt dann fast ausschließlich telematisch, was bedeutet, dass das IT-System der Agentur stets effizient und aktuell sein muss. Die Digitalisierung der Prozesse ist in der Tat eine der obersten Prioritäten der Agentur und erfordert eine erhebliche Investition von Ressourcen.

Die Agentur stellt die Transparenz ihrer Arbeit sicher, indem sie die Patronate, an die sich die Bürgerinnen und Bürger fast überwiegend wenden, um Beiträge zu beantragen, umfassend einbezieht, indem sie mit ihnen rechtzeitig Schulungstage organisiert, um die Inhalte ihrer Arbeit auf transparente Weise zu vermitteln, und indem sie die Bürgerinnen und Bürger durch Pressemitteilungen über neue Entwicklungen bei der Verwaltung der Leistungen informiert.

Die Agentur greift auch auf externe Ressourcen für die Verwaltung des Pensionsfonds für Hausfrauen zurück, der 2020 der Euregio Plus SGR anvertraut wird, einer internen Einrichtung, die zur kollektiven Vermögensverwaltung und zur Verwaltung individueller Portfolios befugt ist und die die Aufgaben von Black Rock + 8A+ und Amundi SGR AG übernommen hat, die seit Juni 2012 und bis 2020 das Vermögen des Fonds verwaltet hat und deren Vertrag auf natürliche Weise ausläuft, sowie für die steuerliche Unterstützung, insbesondere für die steuerpflichtigen Sozialversicherungsleistungen, die die Agentur im Auftrag der Region Trentino-Südtirol verwaltet.

Partner, mit denen die Agentur zusammenarbeitet



Interner Kontext

Die Analyse des internen Kontextes betrifft die Aspekte der Organisation und des Managements durch Prozesse, die die Sensibilität der Struktur für das Korruptionsrisiko beeinflussen, und zielt darauf ab, einerseits das System der Zuständigkeiten und andererseits den Grad der Komplexität der Verwaltung herauszustellen. Diese beiden Aspekte kontextualisieren das System zur Korruptionsprävention und können sich auf den Grad seiner Umsetzung und Angemessenheit auswirken.

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (Steuerkodex 94108390215), abgekürzt A.S.W.E., wurde durch das Landesgesetz Nr. 11 vom 22. Dezember 2009 gegründet und ist ein Instrument der Provinz mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts und mit Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Vermögensautonomie.



Benennung	Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE)
Adresse	Kanonikus - Michael – Gamper - Straße 1 – 39100 Bozen
Institutionelle Webseite	https://aswe.provinz.bz.it/
Telefon	0471-418300
Fax	0471 418329
Mail	aswe.asse@provinz.bz.it
PEC	aswe.asse@pec.prov.bz.it
Steuerkodex	94108390215
AUSA - Kodex	0000332330

Bis Juli 2015 hatte die Agentur einen Verwaltungsrat mit einem Präsidenten, der als gesetzlicher Vertreter der Einrichtung fungierte. Mit der Verabschiedung der neuen Satzung, die durch die Änderung der "Verordnung über die Organisationsstruktur der Körperschaften, Agenturen oder Organismen, die vom Land abhängen" (DL Nr. 13/2014) notwendig wurde, wurde das Verwaltungsorgan in einer monokratischen Form in der Person des pro tempore-Direktors der Einrichtung festgelegt.

Der Verwaltungsrat wurde daher durch einen Lenkungs- und Koordinierungsbeirat ersetzt, der sich aus drei Vertretern der Landesabteilungen zusammensetzt, auf die sich die Agentur institutionell bezieht, der Abteilung für Familie und Soziales und der Abteilung für Finanzen.

Im Dezember 2022 sind 28 Personen bei der Agentur beschäftigt, davon 28,6 % (8) in Teilzeit.

Die Zahl der gleichwertigen Personaleinheiten verringert sich somit auf 27,421 bei einem Stellenplan mit insgesamt 28,66 gleichwertigen Personaleinheiten.

Die Agentur untersteht der Aufsicht der Landesregierung und hat ihren Sitz in Bozen.

Die Agentur, deren ursprünglich im Juli 2010 genehmigtes Statut durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 709 vom 16.06.2015 geändert wurde, nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Verwaltung der Mittel für Fürsorge- und Vorsorgemaßnahmen. Die Aswe sorgt auch für die Prüfung und direkte Auszahlung aller in den Landesgesetzen festgelegten Sozialleistungen an die begünstigten Personen sowie für ergänzende Vorsorgeleistungen, deren Verwaltungsaufgaben der Provinz durch Landes- und Regionalgesetze übertragen wurden;
- b. Übernahme, Verwaltung und Auszahlung von Finanzierungen zur Durchführung von öffentlichen Bauvorhaben oder Projekten zur wirtschaftlichen Entwicklung, die von der Provinz in Auftrag gegeben wurden; Verwaltung von öffentlichen Finanzierungen,



die von der Provinz veranlasst wurden, sowie die Vorprüfung und direkte Auszahlung von Finanzierungen und/oder Beiträgen unter jedem Titel an die Begünstigten.

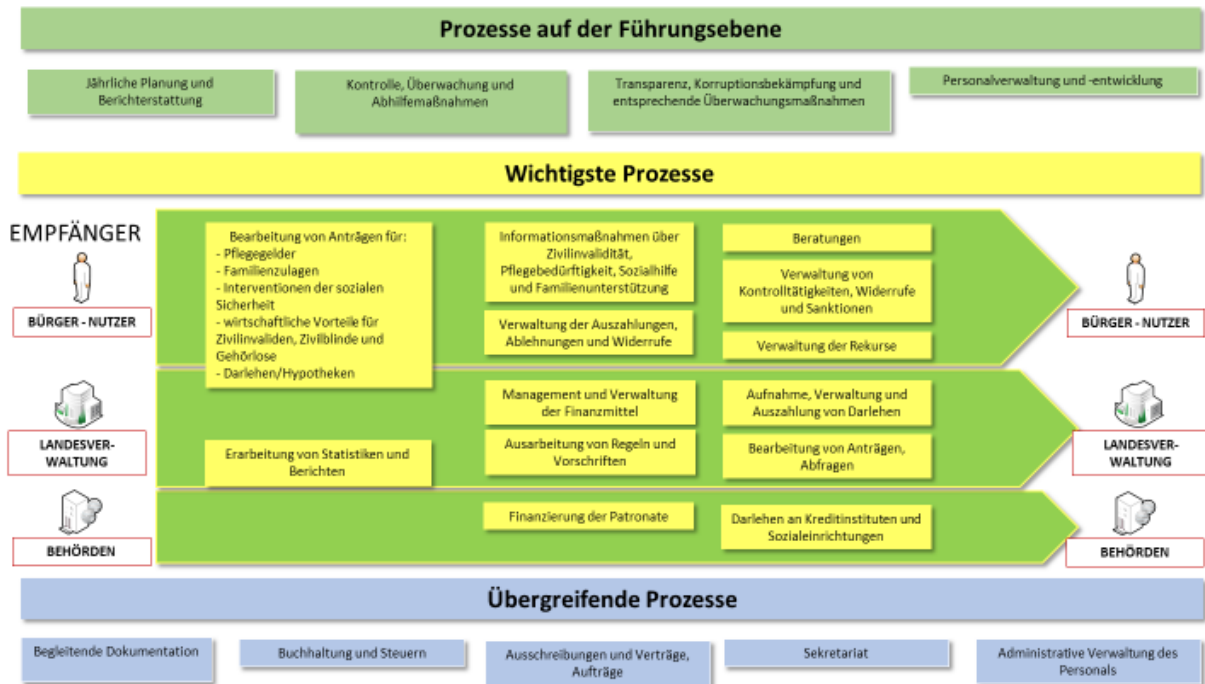
Die Agentur führt ihre institutionellen Maßnahmen in Ausführung der familien-, sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen **ohne großen Ermessensspielraum durch, da die Kriterien, die die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen definieren, von vornherein in Form von Verordnungen festgelegt sind, ohne die Möglichkeit, davon abzuweichen.**

Die jährlichen Ziele der Agentur, die integraler Bestandteil des Leistungsplans sind, werden mit dem Direktor des Ressorts Familie, Senioren, Soziales und Wohnbau vereinbart, der der Vorgesetzte des Direktors der Agentur ist.

Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die Agentur bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten einer strengen hierarchischen Kontrolle, Verwaltung, Koordinierung und Kontrolle unterliegt, die nur sehr wenig Ermessensspielraum bei der Festlegung ihrer Tätigkeiten lässt.

Die starke Forcierung der Digitalisierung und Informatisierung der Verfahren, die eines der Hauptziele der Agentur darstellt, ist ebenfalls eine besonders wirksame bereichsübergreifende Maßnahme zur Korruptionsprävention und -bekämpfung, da sie die Rückverfolgbarkeit der Prozesse und Verfahren, die Überwachung jeder Phase und die Ermittlung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten ermöglicht.

In der nachstehenden Abbildung sind die Verwaltungsprozesse für die Tätigkeiten der Agentur schematisch dargestellt:



Was den Kern der Tätigkeit der Agentur, d.h. die Abrechnung von Leistungen, betrifft, so gibt es insgesamt mehr als zwanzig Leistungen, die in vier Makrobereichen zusammengefasst sind:

- Leistungen für die Pflegesicherung – Pflegegeld
- Familiengelder
- Vorsorgeleistungen
- wirtschaftliche Förderungen zugunsten von Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlosen.

Zusätzlich zu den bewährten institutionellen Aufgaben sieht Artikel 11 des Landesgesetzes Nr. 13 vom 18. Oktober 2022 außerordentliche Unterstützungsmaßnahmen für Einzelpersonen und Familien vor, um den starken Anstieg der Energiekosten zu bewältigen.

Dabei handelt es sich um den "Entlastungsbonusbonus", der Familien mit volljährigen Kindern, Paaren, Rentnern und Alleinstehenden gewährt wird, deren ISEE-Wert (oder der ihrer Familie) 40.000 Euro nicht übersteigt. Es handelt sich um einen einmaligen Betrag von 500,00 Euro. Der Antragsteller muss Inhaber eines Stromliefervertrags in Südtirol sein und seinen Wohnsitz an der Lieferadresse haben, d.h. an dem Ort, an den der Strom geliefert wird. Die Auszahlung des „Entlastungsbonus“ ist für das erste Quartal 2023 vorgesehen.

Die Landesregierung hat in ihrem Beschluss Nr. 797/2022 auch vorgesehen, denjenigen, die in der Zeit von Oktober bis Dezember 2022 Anspruch auf mindestens einen Monat



Landeskindergeld haben, von Amts wegen einen außerordentlichen einmaligen Betrag in Höhe von 600,00 Euro zuzuerkennen, der automatisch zusammen mit einer monatlichen Rate des Landeskindergeldes ausgezahlt wird.

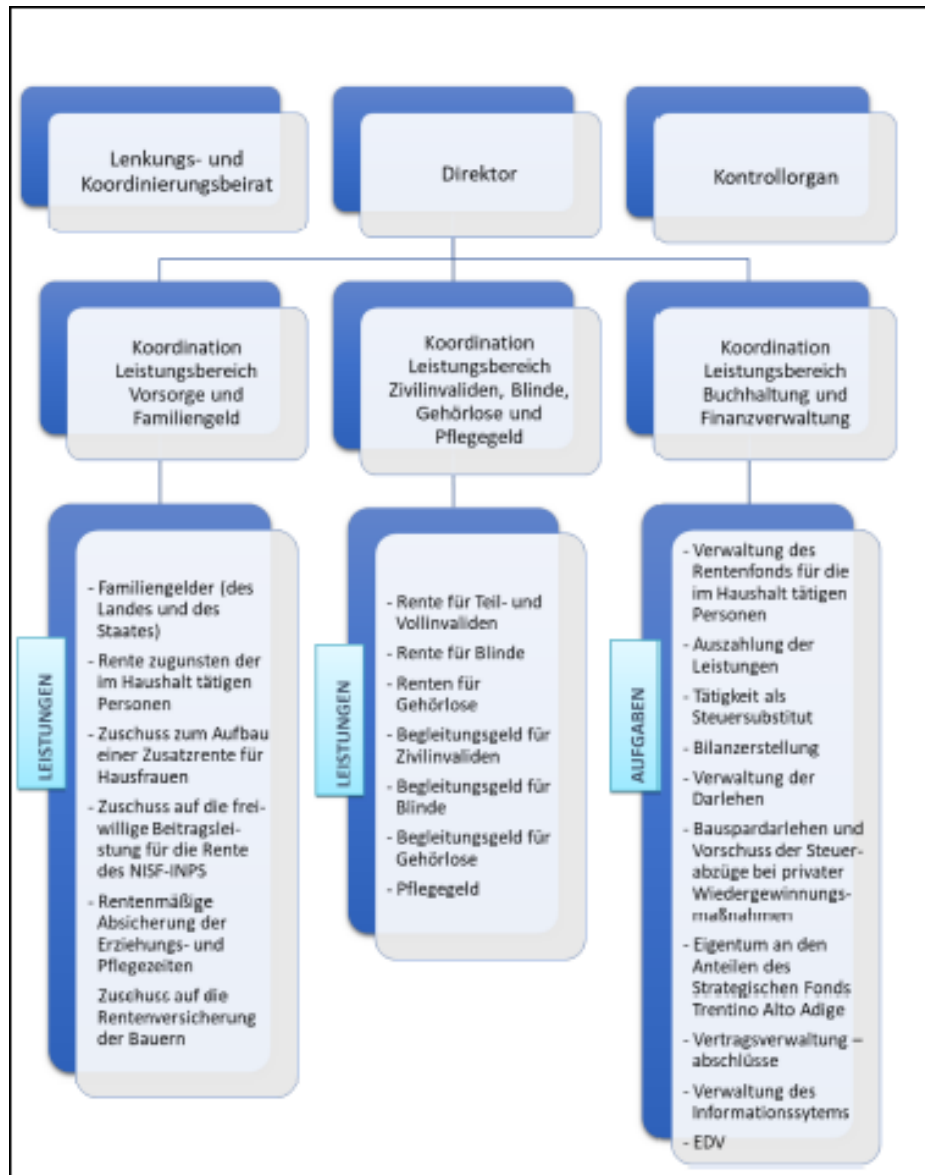
Die Landesregierung hat dafür 58.800.000,00 Euro bereitgestellt, zum Teil als Ergänzung zum Landeskindergeld und zum Teil als besondere Leistung, den "Entlastungsbonus".

Ebenfalls im Jahr 2022 wurde eine neue Leistung eingeführt, der Beitrag zur Unterstützung der Zusatzrenten nach dem Regionalgesetz Nr. 4 vom 20. November 2020.

Künstler mit Wohnsitz in der Provinz Bozen, die im Landesregister gemäß Landesgesetz Nr. 9/2021 eingetragen sind, haben Anspruch auf diesen Beitrag, wenn sie nachweisen können, dass sie im Jahr vor der Antragstellung in eines der Zusatzrentensysteme gemäß Gesetzesdekret Nr. 252/2005 eingezahlt haben.

In jedem Fall handelt es sich um Leistungen, die Teil von bereits festgelegten Verfahren sind und deren Verwaltung wiederum keinen Raum für eine Ermessensentscheidung der Agentur lässt.

Organigramm der Agentur



Bereits in der ersten Phase der Definition des DPKVT setzte der Anti-Korruptionsbeauftragte eine interne Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur ein, der die Koordinatoren der drei Arbeitsbereiche angehörten, in denen die Tätigkeit der ASWE artikuliert ist. Obwohl die Organisationsstruktur von ASWE in ihrer Größe begrenzt ist, sind die drei Bereiche der Agentur in der Tat durch unterschiedliche und artikuliert Arbeitsprozesse gekennzeichnet. Der von den Koordinatoren angebotene Beitrag war daher wertvoll und entscheidend für die Ausarbeitung des Plans. Diese Figuren, die sowohl grundlegende Unterstützungs- als auch Koordinierungsaufgaben durchführen, spielen eine Schlüsselrolle für den Erfolg der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Während der Umsetzungsphase des Plans garantieren die Koordinatoren dem Anti-Korruptions-Beauftragten die notwendigen Informationen und Rückmeldungen über die gesamte Organisation und die Aktivitäten der Agentur, so dass er die Funktionalität und die Einhaltung des Plans ständig überwachen kann. Die Ansprechpartnerin für das Informationssystem der Agentur war ebenfalls aktiv an



der Ausarbeitung des Plans beteiligt, insbesondere an der Ausarbeitung des Abschnittes über die Transparenz.

Ihre Zusammenarbeit war vor allem in folgenden Bereichen von entscheidender Bedeutung:

- Verfahrensabbildung
- Identifizierung von Risikoereignissen
- Analyse der Ursachen
- Bewertung des Risikoniveaus der Verfahren
- Überwachung

Da es sich bei den Bereichskoordinatoren bereits um Schlüsselfiguren in der Organisation der Agentur handelt, erfolgte ihre Ernennung zu Ansprechpartnern für den VKVT informell, ohne dass sie per Dekret formalisiert wurden.

Verantwortlicher für die Prävention von Korruption und Transparenz (VKVT) und Verantwortlicher für das einheitliche Register der Vergabestellen (RASA) der Agentur

- bereitet die Aktualisierung des DPKVT unter Berücksichtigung der folgenden drei Jahre innerhalb des 31. Januar eines jeden Jahres vor;
 - veröffentlicht den Plan auf der Website der Agentur;
 - übermittelt den Plan ab 2020 über die Online-Plattform an die NAKB;
 - überprüft die Eignung und Wirksamkeit des DPKVT;
- bereitet Änderungen des Plans vor, falls Änderungen in der Organisation festgestellt werden
- im Falle von Änderungen der Vorschriften und/oder das Auftreten neuer Risikosituationen;
 - überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Nichtübertragbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen ehem. Gesetzesdekret 39/2013;
 - erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeit als Verantwortlicher und sorgt für dessen Veröffentlichung im Abschnitt Transparente Verwaltung auf der Webseite der Agentur;
 - als Beauftragter für Transparenz nimmt er seine Aufgaben wahr.

Verantwortlicher für Geldwäschebekämpfung

[Der Leiter der Abteilung für Korruptionsprävention und Transparenz](#) übernimmt mit diesem Plan gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Ministerialdekretes des Innenministers vom 25. September 2015 die Funktion des Geldwäschebekämpfungsbeauftragten (Manager) und hat die Aufgabe, Berichte über verdächtige Transaktionen zu bewerten und an die UIF (Einheit für Finanzermittlung) weiterzuleiten.

Bereichs-Koordinatoren



Sie sind die Ansprechpartner für die Umsetzung des Plans für jeden ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Bereich und gelten als Verbindungsglied zwischen dem VKVT und den von ihnen koordinierten Diensten.

Sie arbeiten aktiv an der Definition der Abbildung von Verfahren in den relevanten Bereichen, der Identifizierung von Risikoereignissen, der Analyse der Ursachen, der Bewertung des Risikoniveaus und der Identifizierung und Konzeption von Maßnahmen mit. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Ansprechpartner vor Ort, dies am Ende des Jahres zu überprüfen.

Insbesondere:

- beaufsichtigen - gemäß Artikel 54, Absatz 6, der Gesetzesverordnung 165/2001 über die Anwendung des Verhaltenskodex;
- nehmen am Risikomanagementprozess teil, indem sie Risiken identifizieren und Maßnahmen zu deren Bewältigung ermitteln.
- halten sich an die Maßnahmen des DPKVT und sorgen für deren ordnungsgemäße Umsetzung durch ihre Mitarbeiter;
- informieren den Verantwortlichen;
- unterrichten den Direktor über Situationen, die die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Dienstenthebung und die Rotation von Bediensteten erforderlich machen können;
- sie unterrichten ihren Vorgesetzten unverzüglich, wenn sie feststellen, dass bei der auszuführenden Tätigkeit ein Interessenkonflikt, wenn auch potenziell besteht.

Angestellte und Mitarbeiter

Die Nutznießer des Plans sind all diejenigen, die in irgendeiner Eigenschaft für die Verwaltung tätig sind.

Die im Plan enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Mitarbeiter und Berater der Agentur mit jeder Art von Vertrag oder Auftrag.

Verstöße vonseiten der Bediensteten gegen die im DPKVT vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen führen zu einer disziplinarischen Verantwortung (Gesetz 190/2012, Art. 1 Abs. 14).

Obwohl die normative Regelung die Verantwortung für das Auftreten von Korrekturphänomenen auf den Leiter der Prävention konzentriert, pflegen alle Mitarbeiter der Agentur ein verantwortungsbewusstes Verhalten in Bezug auf die tatsächlich ausgeführten Aufgaben und im Besonderen:

- sie beachten den Verhaltenskodex;



- sie melden mutmaßliche rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erhalten, gemäß den im Verhaltenskodex festgelegten Modalitäten;
- sie informieren unverzüglich ihren Vorgesetzten, wenn sie das Vorhandensein eines Interessenkonflikts, auch wenn potenziell, im Zusammenhang mit der auszuführenden Tätigkeit feststellen.

2. RISIKOKARTIERUNG UND -BEURTEILUNG

Das Gesetz Nr. 190/2012 bezieht sich nicht ausdrücklich auf das Risikomanagement, aber in Artikel 1, Absatz 5 wird betont, dass der Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Transparenz "eine Bewertung der verschiedenen Ebenen der Exposition der Ämter gegenüber dem Korruptionsrisiko liefert und die organisatorischen Interventionen aufzeigt, die darauf abzielen, das gleiche Risiko zu verhindern" und weiter spezifiziert, dass es sich "nicht um ein Studien- oder Erhebungsdokument handelt, sondern (um) ein Instrument zur Identifizierung konkreter Maßnahmen, die mit Sicherheit umgesetzt und hinsichtlich ihrer effektiven Anwendung und Wirksamkeit bei der Korruptionsprävention überwacht werden".

Die von der Verwaltung durchgeführten Prozesse wurden kartiert, indem für jeden festgestellten Prozess das relative Risiko bewertet wurde. Die Kartierung ist ein wichtiges Instrument für die Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Korruptionsrisiken. Die Arbeit begann mit der Identifizierung aller von der Agentur durchgeführten Prozesse, die in der nächsten Phase analysiert und genauer untersucht wurden.

In Anhang 1 des NAP 2019 wird klargestellt, dass das im "Prozess" festgelegte Mindestmaß an Analyse für Verwaltungen von geringer organisatorischer Größe, mit wenigen Ressourcen und angemessenen Fähigkeiten, in besonders kritischen Situationen oder für solche Prozesse zulässig ist, bei denen nach angemessenen und strengen Bewertungen, die bereits in früheren NAPs durchgeführt wurden, das Korruptionsrisiko als gering eingestuft wurde und für die in der Zwischenzeit keine Fakten oder Situationen aufgetreten sind, die auf eine Form von Kritizität hindeuten (Sentinel Events, Berichte usw.).

Wie bereits erwartet, wurden in Anhang 1 des NAP 2019 Neuerungen und Änderungen am gesamten Risikomanagementprozess vorgenommen, indem eine neue Methodik vorgeschlagen wurde, die über die in Anhang 5 des NAP 2013-2016 beschriebene Methodik hinausgeht und die einzige ist, die für die Ausarbeitung der DPKVT herangezogen wird.

Die Agentur, die das von der PAB zur Verfügung gestellte Programm Gzoom nutzt, hat sich an dieses angeglichen, indem sie ein quantitativ-qualitatives, gemischtes Kartierungssystem eingeführt hat.

Nachfolgend sind die verwendeten Indikatoren für die Risikobewertung aufgeführt:



Ermessensspielraum

Ist der Prozess/die Phase diskretionär (keine Einschränkungen durch Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Rundschreiben, Verwaltungsakte usw., die den Ermessensspielraum der Führungskraft aufheben oder einschränken)?

Nein, er ist vollständig eingeschränkt (1)

Ist teilweise eingeschränkt (3)

Ist in hohem Maße diskretionär (5)

Umfang des "externen" Interesses

Sind im Zusammenhang mit dem Prozess/der Phase wesentliche Interessen (einschließlich wirtschaftlicher Interessen) Dritter oder wesentliche Vor- oder Nachteile für externe Empfänger denkbar?

Nein, denn dieser hat ausschließlich interne Bedeutung und führt nicht dazu, dass externen Parteien Vorteile oder Nachteile zugerechnet werden, auch nicht indirekt (1)

Ja, sofern er von äußerer Bedeutung ist und dazu führen kann, dass externen Empfängern - auch indirekt - Vorteile oder Nachteile zugewiesen werden (3)

Ja, soweit er von äußerer Bedeutung ist und die Zuweisung erheblicher Vor- oder Nachteile an externe Personen, auch indirekt, zur Folge haben kann (5)

Die Komplexität des Prozesses

Ist der Prozess/die Phase durch organisatorische und/oder technische Komplexität gekennzeichnet?

Er ist durch einfache Regeln und klare Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung gekennzeichnet(1)

Er ist durch mäßig komplexe Vorschriften und ein komplexes System von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung gekennzeichnet (3)

Er ist durch sehr komplexe Regeln oder Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Verwaltung gekennzeichnet (5)

Auftreten von Korruption oder Maladministration in der Vergangenheit

Der Prozess/die Phase war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Korruptionsfällen oder Missständen in der Verwaltung (z. B. Feststellungen durch Kontrollorganismen, Einwände, Berichte oder Beschwerden, Disziplinarverfahren wegen Unregelmäßigkeiten/Verstößen, Verfahren vor dem Zivilrichter, dem regionalen Verwaltungsgericht oder den Staatsrat, Verfahren der Strafjustizbehörden oder des Rechnungshofs)?

Nein, es gab oder gibt keine bekannten Präzedenzfälle (1)

Ja, innerhalb der Verwaltung, innerhalb der letzten 5 Jahre (3)

Ja, innerhalb Ihrer Struktur, innerhalb der letzten 5 Jahre (5)

**Kontrollen während des Prozesses**

Wird die Art der Kontrolle, die während des Prozesses/der Phase durchgeführt wird, von einer anderen Person durchgeführt als die, die die vorherigen Phasen des Prozesses durchführt?

Ja, durch eine andere Person (1)

Nein, sie wird von der gleichen Person durchgeführt (auch gemeinsam mit anderen) (3)

Nein, es findet keine Kontrolle statt (5)

Rückverfolgbarkeit

Sind die einzelnen Schritte des Prozesses/der Phase dokumentiert?

Ja, vollständig (1)

Nur wesentliche Prozessschritte werden dokumentiert (3)

Nein, oder nur minimal (5)

Einbindung externer Parteien

Werden Externe in den Prozess/der Phase einbezogen (z.B. Berater, Freiberufler, externe Gremienmitglieder)?

Nein (1)

Ja (5)

Organisatorische, wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Welche Auswirkungen oder Schäden könnten bei Eintritt des beschriebenen Risikoereignisses für die Verwaltung und/oder externe Nutzer entstehen?

Minimale Auswirkungen innerhalb der Verwaltung, kein Schaden für externe Nutzer (1)

Mäßige Auswirkungen innerhalb der Verwaltung und/oder begrenzter Schaden für externe Nutzer (3)

Erhebliche Auswirkungen innerhalb der Verwaltung und/oder erheblicher Schaden für externe Nutzer oder Beeinträchtigung grundlegender Interessen der Bürger/Nutzer (z. B. Gesundheit, Sicherheit, Privatsphäre, Landschaftsschutz, Umweltschutz) (5)

Ruf

Würde das beschriebene risikobehaftete Ereignis dem Image der Verwaltung schaden?

Die Nachricht über das Ereignis würde wahrscheinlich innerhalb der Verwaltung vertraulich bleiben (1)

Die Nachricht über das Ereignis würde lokal verbreitet werden (3)

Die Nachricht über das Ereignis würde sich national und/oder international verbreiten (5)

Image und Organisation

Auf welcher Ebene kann das Risiko, d. h. die Position/Rolle des Einzelnen in der Organisation, angesiedelt werden?

Auf der Ebene der Mitarbeiter (1)

Auf der Ebene der Führungskraft (5)

Die Gzoom-Plattform sieht die Aufnahme eines Korrekturfaktors vor, mit dem der Übergang von einem potenziellen Risiko zu einem Restrisiko, das als summarisches Urteil bezeichnet wird, hervorgehoben werden kann.

Wirksamkeit der bereits durchgeführten Maßnahmen

Wurden bereits Vorbeugungsmaßnahmen in Bezug auf das betreffende Verfahren/die betreffende Phase ergriffen, und wenn ja, sind die ergriffenen Maßnahmen zur Risikominderung wirksam?

Präventionsmaßnahmen wurden noch nicht durchgeführt / nein, die derzeit angewandten Maßnahmen sind überhaupt nicht geeignet, das Risiko zu verringern (1)

Ja, die derzeit angewandten Maßnahmen sind im Durchschnitt wirksam bei der Risikominderung (0,8)

Die abschließende Gesamtbewertung besteht daher aus dem Restrisiko, das in Form einer zusammenfassenden Bewertung ausgedrückt wird. Dieser kann niedrig (1-4,99), mittel (5-8,99) oder hoch (9-25) sein. Auf der Grundlage des Niveaus der zusammenfassenden Beurteilung und bei Vorliegen objektiver Daten, wie z. B. Gerichtsurteile, Berichte, Daten über interne Kontrollen usw., wird schließlich eine Begründung abgegeben. Das soeben Beschriebene stellt den Übergang zum qualitativen Aspekt der Risikobewertung dar, wie er in Anhang 1 des NAP 2019 gefordert wird.



NIEDRIG (1 – 4,99)

MITTEL (5 – 8,99)

HOCH (9 – 25)



Nach der Zuweisung der Werte an die einzelnen Variablen der Indikatoren für Auswirkung und Wahrscheinlichkeit gemäß den in den vorangegangenen Tabellen vorgeschlagenen Systeme und der Ausarbeitung des synthetischen Wertes für jeden Indikator, wie oben beschrieben, wurde das Risikoniveau jedes Prozesses ermittelt.

Indem man jeden Prozess der Verwaltung in eines der Risikobänder einordnet, ist es möglich, das eigenständige Risiko jedes Prozesses zu definieren, d.h. das Risiko, das in der Organisation vorhanden ist, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen werden, und gleichzeitig die entsprechende Behandlungspriorität zu bestimmen.

Die Analyse ist wichtig, um zu verstehen, was die Ursache ist, d.h. welche Faktoren die korrupten Ereignisse begünstigen.

Dies ist die dem Risikoereignis zugrunde liegende Ursache, eine Ursache, die in gewisser Weise als der Faktor definiert werden kann, der die Möglichkeit des Eintretens eines potenziellen korruptiven Risikoereignisses ermöglicht.

Konkret werden sie unterteilt in:

- Fehlende/unzureichende Kontrollen
- Mangel an Transparenz
- Übermäßige, komplexe und/oder unklare Regeln oder Vorschriften
- Unzureichende Verbreitung der Kultur der Legalität und fehlende ethische Werte
- Längerfristige und ausschließliche Ausübung der Verantwortung für einen Prozess durch einige wenige oder eine einzige Person
- Unzureichende interne Rechenschaftspflicht
- Unzulänglichkeiten oder mangelnde Kompetenz des mit den Verfahren betrauten Personals
- Unzureichender interner Informationsfluss
- Interessenkonflikt
- Nichteinhaltung des Grundsatzes der Trennung von Politik und Verwaltung
- Übermäßige Diskretion
- Fehlender/unwirksamer Einsatz von IT-Systemen

3. MAßNAHMEN ZUR RISIKOBEHANDLUNG

Die Ermittlung und anschließende Planung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention bilden das "Herzstück" des DPKVT: alle zuvor durchgeführten Tätigkeiten (von der Kontextanalyse bis zur Risikobewertung) dienen der Vorbereitung der Ermittlung und Konzeption von Maßnahmen.



Die Identifizierung und Planung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention wurden unter Berücksichtigung bestimmter grundlegender Aspekte festgelegt, darunter die Unterscheidung zwischen:

- **allgemeine Maßnahmen**, die sich auf das Gesamtsystem der Korruptionsprävention auswirken, indem sie auf die gesamte Agentur einwirken; gerade weil es sich bei den allgemeinen Maßnahmen um weitreichende Instrumente handelt, die sich auf das komplexe System der Prävention auswirken können, haben sie eine absolut allgemeine Anwendung in allen Prozessen und Aktivitäten der Agentur, insbesondere in der Logik der Eindämmung bestimmter Risikokategorien;
- **spezifische Maßnahmen** zu bestimmten Themen, die im Anschluss an die durchgeführte Risikoanalyse ermittelt und nach Koordinierungsbereichen aufgeschlüsselt wurden. Jede Maßnahme ist mit Korruptionsrisikoereignissen und einem oder mehreren Prozessen verbunden. Nach Erstellung der Liste der risikobehafteten Prozesse/Verfahren wurden diese zu sogenannten "Risikobereichen" zusammengefasst, die als homogene Gruppierungen von Prozessen/Verfahren verstanden werden.

ALLGEMEINE MAßNAHMEN

Im Folgenden werden die von der Agentur getroffenen allgemeinen Maßnahmen aufgeführt. Für einige von ihnen wird auf den DPKVT der Autonomen Provinz Bozen verwiesen, da diese Maßnahmen auch in diesem vorgesehen sind und für die Agentur gelten, da das in der Asse als Instrument der Autonomen Provinz Bozen beschäftigte Personal in jeder Hinsicht Landesbedienstete sind.

VERHALTENSKODEX

Die der Agentur zur Verfügung gestellten Landesbediensteten sind Teil des Kontingents der Autonomen Provinz Bozen und unterliegen allen Verpflichtungen, die im Sektorvertrag der Provinz und in den Sektorvorschriften enthalten sind. Der Verhaltenskodex für die Bediensteten der Provinz gilt in jeder Hinsicht auch für die der Agentur zur Verfügung gestellten Bediensteten.

Der Verhaltenskodex für Landesbedienstete, der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 genehmigt wurde, wurde anschließend mit Beschluss der Landesregierung Nr. 839 vom 28.08.2018 überarbeitet.

Bei der Erteilung von Aufträgen an Dritte wird auf die Bestimmungen des Verhaltenskodexes verwiesen, denen auch diese unterworfen sind.

Der Direktor weist auf die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen hin und erinnert bei mehreren Gelegenheiten in monatlichen Treffen mit allen Mitarbeitern an die



Bestimmungen des Verhaltenskodexes, wobei er betont, dass das Severino-Gesetz (190/2012) deren Verletzung zwingend vorschreibt und welche Folgen die Nichteinhaltung hat.

Auch im Bereich der Ausbildung hat die Landesverwaltung die notwendigen Schulungen in Form eines E-Learning-Kurses organisiert, der auf der digitalen Plattform Copernicus angeboten wird und an dem alle Mitarbeiter teilnehmen können.

Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex Teil des so genannten "Willkommenpakets", das über das Intranet zugänglich ist und neuen Mitarbeitern viele nützliche Informationen über das Dienstverhältnis und die Arbeitsabläufe innerhalb der Landesverwaltung bietet, um ihre Integration in das Arbeitsumfeld zu erleichtern.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING MAßNAHMEN	
Durchführungs- maßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungs- indikatoren	Für das Monitoring verantwortliches Subjekt	Modalität
Einhaltung des Verhaltenskodex für das Personal	Bereichskoordinatoren und Direktor (VKVT)	Einhaltung des Verhaltenskodexes. Mögliche Einleitung von Disziplinarverfahren auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen	Direktor (VKVT)	Überwachung der Einhaltung des Kodexes

ORDENTLICHE ROTATION

Die Personalrotation ist eine präventive organisatorische Maßnahme, die bereits durch das Gesetzesdekret Nr. 165/2001 und das Gesetz Nr. 190/2012 eingeführt wurde. Sie zielt darauf ab, die Verfestigung von Beziehungen zu begrenzen, die zu einer unangemessenen Dynamik in der Verwaltungsführung führen können, die sich aus dem dauerhaften Verbleib von Führungskräften und bestimmten Mitarbeitern in derselben Rolle oder Funktion ergibt.

Die Personalrotation ist eine präventive organisatorische Maßnahme, die darauf abzielt, die Verfestigung von Beziehungen einzuschränken, die zu einer unangemessenen Dynamik in der Verwaltungsführung führen können, die sich aus dem dauerhaften Verbleib bestimmter Mitarbeiter in derselben Rolle oder Funktion ergibt.



Diese Ziele, die gerade mit Hilfe der Rotation verfolgt werden können, müssen jedoch mit den Grundsätzen der Kontinuität und der Effizienz des Verwaltungshandelns in Einklang gebracht werden, die ihrerseits die Notwendigkeit voraussetzen, die von den Beschäftigten im Laufe der Zeit erworbenen beruflichen Kompetenzen nicht zu zerstreuen, sondern vielmehr zu erweitern und zu stärken.

In derselben NAKB heißt es außerdem, dass in den Fällen, in denen sich eine normale Personalrotation als schwierig erweist, alternative organisatorische Maßnahmen ergriffen werden müssen, die geeignet sind, das Entstehen von Situationen zu vermeiden und/oder zu beseitigen, in denen ein und dieselbe Person über einen längeren Zeitraum hinweg eine ausschließliche und isolierte Kontrolle über die Verfahren ausübt.

Die Maßnahme der normalen Rotation innerhalb der Agentur ist nicht durchführbar, auch wenn es interne Mechanismen für die Aufteilung der Verfahrensschritte in den am meisten gefährdeten Bereichen und für die heikelsten Untersuchungen gibt.

In Anbetracht der Struktur der Agentur ist es schwierig, den Grundsatz der normalen Rotation der Aufgaben zur Vermeidung des Risikos des Auftretens von Korruptionerscheinungen mit den Erfordernissen der Effizienz der einzelnen Tätigkeitsbereiche zu verbinden. Aus diesen Gründen kann die Maßnahme der Personalrotation noch nicht einmal für das Jahr 2023 garantiert werden, wenn nicht die Anwesenheit von qualifizierten Fachleuten mit einem soliden Know-how innerhalb der Verwaltung mit dem daraus resultierenden Risiko der Ineffizienz und Inkompetenz für dieselbe beeinträchtigt wird.

In Anbetracht der geringen Zahl der Beschäftigten, der Besonderheit der jedem Beschäftigten übertragenen Aufgaben und der Komplexität der Tätigkeit selbst, die eine hohe Spezialisierung und einen Austausch erschwert, ist es derzeit fast unmöglich, die Rotation in die Praxis umzusetzen.

An die Stelle der Personalrotation treten jedoch **Ausgleichsmaßnahmen** wie Mechanismen zur Trennung der Tätigkeiten (Vorarbeiten, Entscheidungsfindung, Überprüfung), d. h. Trennung und Unterscheidung der Aufgaben innerhalb des Prozesses, insbesondere bei Teamarbeit.

Die Organisation der Arbeit in der Agentur, meist in Teams, ermöglicht innerhalb des Teams selbst eine Rotation bei der Ausführung der Aufgaben.

Außerdem lässt sich anhand der vorliegenden Daten leicht nachweisen, dass jedes Jahr eine beträchtliche Personalfluktuation stattfindet, die zumeist auf Pensionierungen zurückzuführen ist. Daraus folgt, dass diese physiologische Personalfluktuation neben der gründlichen Reorganisation der Verwaltungsstruktur auch dazu beiträgt, die Ziele der normalen Rotation zumindest teilweise zu erreichen.

AUSSERORDENTLICHE ROTATION



Diese Form der Rotation ist im Gesetzesdekret Nr. 165/2001, Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe I-quater, geregelt, der besagt: "Die Leiter der Ämter für allgemeine Verwaltung überwachen die Tätigkeiten, bei denen das Korruptionsrisiko in dem von ihnen geleiteten Amt am höchsten ist, und sehen durch eine begründete Maßnahme die Rotation des Personals für den Fall vor, dass ein Straf- oder Disziplinarverfahren wegen korruptiven Verhaltens eingeleitet wird".

Um die Anwendbarkeit der Maßnahme zu beurteilen, muss die Agentur das Vorhandensein dieser Maßnahme überprüfen:

- die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Arbeitnehmer, einschließlich der leitenden Angestellten
- eines Verhaltens, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, das als "korrupt" im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe I-quater des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 zu qualifizieren ist. Gesetzesdekret Nr. 165/2001.

Die Beurteilung des Verhaltens des Mitarbeiters durch die Agentur ist ein unerlässliches Element für die Anwendung der Maßnahme der außerordentlichen Rotation. Zu diesem Zweck ist es besonders wichtig, den Zeitpunkt des Strafverfahrens zu bestimmen, zu dem die Beurteilung vorgenommen werden muss.

Nach Auffassung der NAKB fällt dieser Zeitpunkt mit der Kenntnismahme des Antrags des Staatsanwalts auf Anklageerhebung (Artikel 405 bis 406 ff. der Strafprozessordnung) am Ende des Ermittlungsverfahrens oder einer gleichwertigen Handlung zusammen (z. B. in besonderen Verfahren mit der Handlung, die das individuelle Verfahren einleitet, wie dem Antrag auf sofortige Anklageerhebung, dem Antrag auf Erlass eines strafrechtlichen Urteils oder dem Antrag auf Anwendung vorsorgender Maßnahmen).

Bis heute hat sich die Agentur nicht in der Lage gesehen, diese Einrichtung anzuwenden, und sie hat nie ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder eine Nachricht über das Bestehen eines Strafverfahrens gegen Führungskräfte und Mitarbeiter der Agentur erhalten, das die Anwendung dieser Einrichtung legitimieren würde.

Man weist bezüglich dieser Maßnahme an das DPKVT der Autonomen Provinz Bozen, da sie den Bereich des Personals betrifft und nach dem Verfahren für die Verwaltung außerordentlicher Maßnahmen für das Personal der Provinz verwaltet werden muss.

INTERESSENKONFLIKT - ENTHALTUNG

Als erster Regelungsgrundsatz, auf den sich der Fall eines Interessenkonflikts zurückführen lässt, kann Absatz 2 von Artikel 97 der Verfassung angeführt werden: "Die öffentlichen Ämter sind nach Maßgabe der Gesetze so eingerichtet, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet sind".

"Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses, dem der Beamte dient, zugunsten der Befriedigung gegensätzlicher Interessen, die derselbe Beamte



direkt oder indirekt verfolgt, verlagert werden könnte. Es handelt sich also um eine Bedingung, die das Risiko eines verwaltungsschädigenden Verhaltens bestimmt, unabhängig davon, ob ihm ein unzulässiges Verhalten folgt oder nicht" (NAP 2019, S. 46 ff).

Es können verschiedene Profile von Interessenkonflikten entstehen. Der Nationale Antikorruptionsplan enthält eine Liste von Instrumenten, die zur Prävention eingesetzt werden können:

- die Meldung und Enthaltung des Mitarbeiters im Falle eines Interessenkonflikts;
- die Fälle von Unvereinbarkeit und Unzulässigkeit von Ernennungen in öffentlichen Verwaltungen und privaten Einrichtungen unter öffentlicher Kontrolle, die durch das Gesetzesdekret Nr. 39 vom 8. April 2013 geregelt werden
- die Annahme von Verhaltenskodizes; - das Verbot der Vermummung;
- die Ermächtigung zur Wahrnehmung außerinstitutioneller Aufgaben;
- die Ernennung von externen Beratern gemäß Artikel 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165 von 2001.

Da das Personal des Landes, das der Agentur zur Verfügung gestellt wird, zum Kontingent der Autonomen Provinz Bozen gehört, wird auf die entsprechend angepassten Formulare verwiesen, die im Intranet der Provinz in der Rubrik Korruptionsprävention und Transparenz unter der Rubrik Dokumente zu finden sind, ([http://homepage.prov.bz/intranet/Gzoom/Vorbeugung der Korruption und die Transparenz/Bereich Dokumente >>Formulare-Moduli](http://homepage.prov.bz/intranet/Gzoom/Vorbeugung%20der%20Korruption%20und%20die%20Transparenz/Bereich%20Dokumente%20>>Formulare-Moduli)), auf die alle Benutzer der Landesverwaltung in Echtzeit zugreifen können.

Die Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts wird auch bei der Einstellung, bei der Übertragung eines anderen Amtes und immer dann abgegeben, wenn sich die persönlichen Verhältnisse so ändern, dass ein Interessenkonflikt entsteht, auch wenn er nur potenziell ist.

Auch bei der Ernennung von Mitarbeitern und Beratern, die den Bestimmungen von Artikel 15 des Gesetzesdekrets 33/2013 unterliegen, ist das Nichtvorhandensein von - auch potenziellen - Interessenkonflikten Gegenstand einer spezifischen Erklärung, die von den betroffenen Parteien gemäß Beschluss 445/2000 im Voraus abgegeben und anschließend überprüft und bestätigt wird.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING MAßNAHMEN		DER
Durchführungs- maßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungs- indikatoren	Für das Monitoring verantwort- liche Subjekt	Modalität	



Einhaltung der Verpflichtung zur Enthaltung in Fällen von Interessenkonflikten durch das Personal der Agentur und externe Mitarbeiter und Berater	Direktor (VKVT)	Meldung eines potenziellen Interessenkonflikts. Durch den Dienstvorgesetzten: - Überprüfung des gemeldeten potenziellen Interessenkonflikt;	Direktor (VKVT)	Überprüfung durch den VKVT der eingegangenen Mitteilungen auf mögliche Interessenkonflikte
---	-----------------	--	-----------------	--

WETTBEWERBS- ODER AUSSCHREIBUNGSKOMMISSIONEN

Mit dieser Maßnahme soll sichergestellt werden, dass bestimmte Ernennungen nicht an Personen vergeben werden, die wegen der in Kapitel 1, Titel II, Buch 2 des Strafgesetzbuchs genannten Straftaten, wenn auch nicht rechtskräftig, verurteilt worden sind.

Artikel 35-bis des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, der durch Artikel 1, Absatz 46 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführt wurde, besagt: "1. Wer wegen der in Kapitel I des Titels II des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches vorgesehenen Straftaten verurteilt wurde, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, a) darf nicht Mitglied von Kommissionen für den Zugang zu oder die Auswahl von öffentlichen Arbeitsplätzen sein, auch nicht mit Sekretariatsaufgaben; b) darf nicht, auch nicht mit Leitungsaufgaben, den Ämtern zugewiesen werden, die für die Verwaltung von Finanzmitteln, den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lieferungen sowie die Gewährung oder Auszahlung von Subventionen, Beiträgen usw. zuständig sind; c) darf nicht Mitglied von Ämtern sein, die für die Verwaltung von Finanzmitteln, den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lieferungen sowie die Gewährung oder Auszahlung von Subventionen, Beiträgen usw. zuständig sind, auch nicht mit Leitungsaufgaben; d) darf nicht Mitglied von Kommissionen für den Zugang zu oder die Auswahl von öffentlichen Arbeitsplätzen sein. c) dürfen nicht Mitglied von Ausschüssen für die Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, für die Gewährung oder Auszahlung von Subventionen, Beiträgen usw. sein. 2. Die in Absatz 1 vorgesehene Bestimmung enthält die Gesetze und Verordnungen, die die Bildung von Kommissionen und die Ernennung ihrer Sekretäre regeln" (der Verstoß führt also zur Rechtswidrigkeit der endgültigen Maßnahme).

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwortliche Subjekt	Modalität



Beachtung der Verpflichtung, keine verurteilten Personen einzustellen	Direktor (VKVT) und Bereichskoordinatoren	Verpflichtung zur Selbstbescheinigung über das Nichtvorliegen von Vorstrafen für: a) Mitglieder von Wettbewerbskommissionen b) Mitglieder von Ausschreibungskommissionen c) Personal, auch mit Führungsaufgaben, das mit der Verwaltung von Finanzmitteln sowie mit dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen betraut ist. Verpflichtung der betreffenden Personen, auch frühere Verurteilungen mitzuteilen.	Direktor (VKVT)	Überprüfung durch den VKVT der eingegangenen Selbstbescheinigungen auf mögliche Interessenkonflikte
---	---	--	-----------------	---

NICHTÜBERTRAGBARKEIT/UNVEREINBARKEIT VON FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Zur Umsetzung der betreffenden Maßnahme müssen die Führungskräfte der Agentur, die praktisch Angestellte der Landesverwaltung sind, bei der Vergabe von Spitzenpositionen in der Verwaltung und im Management eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeitsgründen abgeben, die bei jeder Vergabe der Position abzugeben ist, sowie eine Erklärung über die Unvereinbarkeit, die jährlich abzugeben ist, gemäß Art. 20 Abs. 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 39/2013. Diese Erklärungen werden gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 auf der Website der Agentur veröffentlicht.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwortliche Subjekt	Modalität
Nichtübertragbarkeit und Unvereinbarkeit für Führungspositionen	Direktor (VKVT) und Amt für Personal	Erklärung über das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeitsgründen gemäß Gesetzesdekret Nr. 39/2013 zum	Direktor (VKVT)	Abgabe von Selbstbescheinigungen durch den Direktor



		Zeitpunkt der Vergabe von Ämtern und/oder Ernennungen. Jährliche Erklärung über das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeitsgründen gemäß Gesetzesdekret Nr. 39/201a) während der Dauer der Ernennung		
--	--	--	--	--

AUSÜBUNG VON AUFTRÄGEN – AUSSERINSTITUTIONELLE TÄTIGKEITEN UND AUFGABEN

Da das Landespersonal, das der Agentur zur Verfügung gestellt wird, zum Kontingent der Autonomen Provinz Bozen gehört, wird auf die entsprechend angepassten Formulare verwiesen, die im Intranet der Provinz im Bereich Korruptionsprävention und Transparenz unter der Rubrik Dokumente zu finden sind.

Die Landesgesetzgebung regelt den Bereich der außerinstitutionellen Tätigkeiten, auch bekannt als außerdienstliche Aktivitäten. In Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 6 vom 19. Mai 2015 wurden die Grundsätze und Kriterien für die Ausarbeitung einer Verordnung festgelegt, die dann durch das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 3 vom 15. Januar 2016 mit dem Titel "Verordnung über die Nebentätigkeiten" ausgearbeitet und genehmigt wurde. Außerdienstliche Tätigkeiten werden durch eine Genehmigung gewährt, die bestimmte, in der Verordnung ausdrücklich genannte Ausnahmen berücksichtigt. Die Genehmigung an sich ist auch eines der präventiven Instrumente, die das Auftreten möglicher Interessenkonflikte verhindern, ebenso wie die Meldepflicht und die Enthaltung, der Verhaltenskodex, die Fälle der Unvereinbarkeit und der Unvereinbarkeit von Ernennungen, das Verbot der Pantouflage usw. Dies ergibt sich aus einem der in Buchstabe f) des genannten Artikels 13 festgelegten Grundsätze, der wie folgt lautet: "Es sind nur Tätigkeiten außerhalb des Dienstes zulässig, die keinen Interessenkonflikt nach sich ziehen und deren zeitlicher Einsatz die dienstliche Tätigkeit in keiner Weise beeinträchtigt; im Falle eines Interessenkonflikts oder negativer Auswirkungen auf den Dienst wird die Genehmigung unverzüglich widerrufen"; und aus Buchstabe f/bis), der durch Artikel 3, Absatz 14 des Landesgesetzes Nr. 14 aus demselben Jahr hinzugefügt wurde. 3, Absatz 14 des Landesgesetzes Nr. 10/2018, der wie folgt lautet: "Darüber hinaus dürfen die Bediensteten keine Aufträge von Privatpersonen annehmen, die gegenwärtig oder in den letzten zwei Jahren ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an Entscheidungen oder Tätigkeiten haben, die das Amt betreffen, dem sie angehören". Mit DLH Nr. 27/2018 wurde in Artikel 2 des Reglements der Absatz 2/bis eingefügt. Er sieht die Pflicht des Personals vor, insbesondere zu erklären, dass keine Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f/bis (oben zitiert) des Provinzialgesetzes Nr. 6/2015 in seiner geänderten Fassung vorliegt.



Da das Landespersonal, das der Agentur zur Verfügung gestellt wird, zum Kontingent der Autonomen Provinz Bozen gehört, wird auf die von der Autonomen Provinz Bozen diesbezüglich getroffenen Maßnahmen verwiesen.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING MAßNAHMEN		DER
Durchführungs- maßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungs- indikatoren	Für das Monitoring verantwort- liches Subjekt	Modalität	
Genehmigungen für außerinstitutionelle Aufgaben	Direktor (VKVT) und Amt für Personal	Ersuchen um Genehmigung zur Durchführung von außerinstitutionellen Tätigkeiten und Aufträgen	Direktor (VKVT) / Amt für Personal	Stichprobenartige Überprüfung der Genehmigungen	

INTEGRITÄTSPAKTE

Der NAP 2019 sieht in Absatz 1.9 vor, dass "Öffentliche Verwaltungen und Vergabestellen in Umsetzung von Artikel 1 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 190/2012 in der Regel Legalitätsprotokolle oder Integritätspakte für die Auftragsvergabe erstellen und verwenden. Zu diesem Zweck nehmen die öffentlichen Verwaltungen in Bekanntmachungen, Ausschreibungen und Aufforderungsschreiben die Schutzklausel auf, wonach die Nichteinhaltung des Legalitätsprotokolls oder des Integritätspakts zum Ausschluss von der Ausschreibung und zur Beendigung des Vertrags führt".

Der Integritätspakt ist ein Verhandlungsinstrument zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel, Maßnahmen zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen vorzusehen und das Verhalten der Auftragnehmer von den Grundsätzen der Loyalität, Transparenz und Fairness zu leiten. Mit dieser Maßnahme soll im Rahmen der Regelung des öffentlichen Auftragswesens sichergestellt werden, dass sowohl die verfassungsmäßigen Grundsätze der Leistungsfähigkeit und Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns (Artikel 97 der Verfassung) als auch die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz beachtet werden.

Mit dem Dekret des Direktors Nr. 444 aus dem Jahr 2022 wurde der Integritätspakt genehmigt, der gegenüber dem zuvor mit dem Dekret des Direktors Nr. 332 aus dem Jahr 2017 genehmigten Pakt überarbeitet wurde.



RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING MAßNAHMEN		DER
Durchführungs- maßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungs- indikatoren	Für das Monitoring verantwort- liches Subjekt	Modalität	
Aufnahme einer Schutzklausel in Bekanntmachungen, Ausschreibungen, Aufforderungsschreiben und Aufforderungen zur Angebotsabgabe, wonach die Nichteinhaltung des Legalitätsprotokolls oder des Integritätspakts zum Ausschluss von der Ausschreibung und zur Kündigung des Vertrags führt	Direktor (VKVT)	Anzahl der Verfahren mit Bestimmungen zur Einhaltung des Integritätspakts	Direktor (VKVT)	Überprüfung der Unterzeichnung des Integritätspakts durch den VKT	

DIE WEITERBILDUNG

Das Gesetz Nr. 190/2012 und das Gesetzesdekret Nr. 165/2001 verpflichten die öffentlichen Verwaltungen, der Schulung des Personals besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da sie als eines der wichtigsten Instrumente zur Korruptionsprävention angesehen wird, da sie darauf abzielt, alle Mitarbeiter, und somit nicht nur diejenigen, die mit Führungsaufgaben betraut sind, in die Lage zu versetzen, das Auftreten korruptiver Phänomene auch bei der täglichen Ausübung von Verwaltungstätigkeiten zu verhindern, zu steuern oder zu vermeiden.

Die Agentur legt großen Wert auf die Schulung des Personals durch Sensibilisierungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Pflichten und das angemessene Verhalten in bestimmten konkreten Situationen und um alle Mitarbeiter für die Transparenz als Instrument zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption zu sensibilisieren.

Im Rahmen der internen Kommunikation gibt der VKVT den Plan an alle Mitarbeiter weiter, um eine möglichst umfassende und umfassende Kenntnis des Plans zu fördern.

Es ist auch vorgesehen, dass diejenigen, die in irgendeiner Funktion für die Achse tätig werden oder mit ihr zusammenarbeiten, bei der Aufnahme des Arbeitsverhältnisses oder der Zusammenarbeit ein Exemplar des Plans und eine Schulung über seine wichtigsten Eckpunkte erhalten.



In den Jahren 2021 und 2022 wurden für alle Mitarbeiter allgemeine Schulungen zu den Themen Korruptionsbekämpfung und Transparenz durchgeführt.

Für das Jahr 2023 ist als strategisches Ziel geplant, die bereits begonnenen Schulungen zu konsolidieren und umzusetzen, und zwar möglichst mit einem operativen Schwerpunkt.

Der Leiter der Korruptionsprävention beabsichtigt daher, im Jahr 2023 eine Schulung in Anwesenheit eines externen Experten zu organisieren, da die Schulungen bisher immer nur mit internen Referenten durchgeführt wurden.

Sensibilisierungsmaßnahmen unter den Interessenvertretern und ganz allgemein der Zivilgesellschaft sind eine wichtige Maßnahme zur Verbreitung und Förderung der Kultur der Legalität und zur Einbeziehung der Gemeinschaft in den Aufbau der Korruptionspräventionsstrategie. Die Agentur hat sich stets bemüht, die aktive Beteiligung der Nutzer durch das Instrument der öffentlichen Konsultation zu erleichtern.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwortliches Subjekt	Modalität
Durchführung von Schulungen für das Personal über den Inhalt des Verhaltenskodex und DPKVT	Direktor (VKVT)	Durchführung von Weiterbildungskursen	Direktor (VKVT)	Überprüfung der effektiven Durchführung des Kurses durch den VKVT

ÜBERWACHUNG DER VERFAHRENSDAUER

Die Einhaltung der Verfahrensfristen ist eine bereichsübergreifende Maßnahme, die auch Teil der für die Transparenz der Verwaltung vorgesehenen Aktivitäten ist. Die Agentur veröffentlicht die jährliche Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen auf dem institutionellen Portal unter folgendem Link: [Monitoring der Verfahrensdauer | ASWE | ASWE | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwort-	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwort-	Modalität



	wortliches Subjekt		liches Subjekt	
Überwachung der Verfahrensdauer, Vermerk der festgestellten Unregelmäßigkeiten und deren Behebung	Direktor (VKVT)	Tabelle mit Berechnung der Verfahrensdauer	Direktor (VKVT) und Bereichskoordinatoren	Jährliche Veröffentlichung der Verfahrensfristen

TÄTIGKEITEN NACH BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISS (PANTOUFLAGE)

Um zu verhindern, dass Angestellte des öffentlichen Dienstes ihre Position innerhalb der Verwaltung ausnutzen und um günstigere Arbeitsbedingungen mit Personen zu erhalten, mit denen sie im Laufe ihrer regulären Verwaltungstätigkeit in Kontakt gekommen sind, hat das Gesetz Nr. 190/2012 Änderungen an Artikel 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 vorgenommen. Das Gesetz Nr. 165/2001 wurde durch die Einfügung von Absatz 16-ter geändert, um das Risiko korrupter Situationen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Arbeitnehmers nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses einzudämmen (die sogenannte Pantouflage oder Nachbeschäftigung).

Die Bestimmung sieht eine Einschränkung der Verhandlungsfreiheit des Arbeitnehmers für einen bestimmten Zeitraum nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor, um die "Bequemlichkeit" betrügerischer Vereinbarungen zu beseitigen.

Die Agentur informiert die Arbeitnehmer über die Personalabteilung der Autonomen Provinz Bozen sowohl anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einen ausdrücklichen Hinweis in der Kündigungsmitteilung als auch anlässlich der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, in dem die in Artikel 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 vorgesehene Regelung zur formellen Anerkennung enthalten ist.

Auch bei Beschaffungsaufträgen bescheinigt der Auftragnehmer gemäß und für die Zwecke von Artikel 53 Absatz 16ter des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, dass er keine Verträge mit Angestellten der auftraggebenden Verwaltung geschlossen oder ihnen Aufgaben übertragen hat, deren Arbeitsverhältnis vor weniger als drei Jahren endete und die in den letzten drei Dienstjahren gegenüber dem Auftragnehmer im Namen der auftraggebenden Verwaltung Weisungs- oder Verhandlungsbefugnisse ausgeübt haben.

Bei dieser Maßnahme stellt sich mehr als in anderen Fällen die Frage nach ihrer effektiven Anwendung, da es für die Verwaltung offensichtlich schwierig ist, das Verhalten des aus dem Dienst ausgeschiedenen Mitarbeiters zu überprüfen.

RISIKOBEHANDLUNG	MONITORING MAßNAHMEN	DER
-------------------------	---------------------------------	------------



Durchführungs- maßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungs- indikatoren	Für das Monitoring verantwortliches Subjekt	Modalität
Ausübung von Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage; revolving doors)	Direktor (VKVT) und Abteilung Personal	Vorhandensein der Klausel in Verträgen und Ausschreibungen	Direktor (VKVT) und Bereichs- koordinatoren	Bewertung von Fallstudien und deren mögliche Bericht- erstattung

SCHUTZ VON ARBEITNEHMERN, DIE UNRECHTMÄSSIGES VERHALTEN MELDEN (WHISTLEBLOWER)

Artikel 54 bis c. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 in der durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 179/2017 geänderten Fassung legt den subjektiven Anwendungsbereich der Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern fest, die rechtswidriges Verhalten melden, und erweitert den Kreis der Empfänger im Vergleich zum früheren Artikel 54 bis, der sich allgemein auf öffentliche Bedienstete bezog.

Die öffentlichen Verwaltungen müssen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Anonymität von Beschäftigten zu schützen, die Verstöße melden, von denen sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben.

Das Gesetz Nr. 190/2012 und das Gesetz Nr. 179/2017 sehen vor, dass die Identität des Hinweisgebers in jedem Kontext, auch nach der Meldung, geschützt werden muss und dass die Meldung vom Recht auf Zugang ausgenommen ist, außer in den in Absatz 2 des neuen Artikels 54-bis des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 beschriebenen Ausnahmefällen, wenn die Identität des Hinweisgebers offengelegt werden muss. Mit dem Gesetz Nr. 179/2017 wurde die Notwendigkeit der Zustimmung des Hinweisgebers für den Fall eingeführt, dass die Offenlegung der Identität des Hinweisgebers erforderlich ist.

Die Agentur hat noch keine IT-Plattform für die Verwaltung von Meldungen über rechtswidrige Handlungen eingeführt, während sie darauf wartet, dass die Landesverwaltung selbst, zu der die Agentur gehört, eine solche Plattform einführt und die zweisprachige Software zur Verfügung stellt, um doppelte Kosten und eine daraus resultierende ineffiziente Verwaltung zu vermeiden.

Unter [Vorbeugung der Korruption | ASWE | ASWE | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) wurde das Meldeverfahren festgelegt und ein Formular zur Verfügung gestellt.



Die Berichterstattung erfolgt auf folgende Weise:

- durch Senden einer Mitteilung per E-Mail an die Mailbox: whistleblower ASSE-ASWE@provincia.bz.it

- per Post. In diesem Fall ist der Bericht in einem VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG mit der Aufschrift "PERSONAL VERTRAULICH" an folgende Adresse zu senden:

Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, ASWE

z.Hdn. Verantwortlicher der Korruptionsprävention

Dr. Eugenio Bizzotto

Landhaus 12, - Kanonikus - Michael – Gamper - Straße 1

39100 Bozen

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwortliches Subjekt	Modalität
Organisations- und Verfahrensregeln für den Schutz von Verfassern von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben, gemäß Artikel 54-bis des Gesetzesdekrets 165/2001 (sog. Whistleblowing)	Direktor (VKVT)	Verwaltung der organisatorischen und verfahrenstechnischen Disziplin. Einführung eines computergestützten Systems zur Übermittlung und Verwaltung von Berichten. Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen über das Organ und die Art und Weise der Berichterstattung	Direktor (VKVT) und Bereichskoordinator	Informatisierung des Organisationsverfahrens und Überarbeitung des bestehenden Verfahrens.



DIGITALISIERUNG VON PROZESSEN

In Kontinuität zu den in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen soll diese Querschnittsmaßnahme den Weg zur Vereinfachung, Entmaterialisierung und Informatisierung der Prozesse der Agentur unterstützen, um eine größere Gesamteffizienz des Systems zu erreichen, eine Maßnahme, die sich in den strategischen und operativen Zielen der Agentur widerspiegelt.

Die erwarteten Ergebnisse sind eine Vereinfachung und, sobald sie vollständig umgesetzt sind, eine positive Auswirkung auf die Bearbeitungszeiten und die eingesetzten Ressourcen. Die von der Agentur stark vorangetriebene Digitalisierung der Prozesse führt zu einer Konsolidierung der Verfahrensabläufe und zur Beseitigung von Undurchsichtigkeiten bei der Verwaltung der Tätigkeiten.

Nicht unerwähnt bleiben soll der 2016 begonnene Weg der Dematerialisierung der in der öffentlichen Verwaltung erstellten Dokumente durch die schrittweise Abschaffung von Papier und die Informatisierung von Prozessen, der eine Vereinfachung der Beziehungen zwischen der Behörde und den Bürgern und Unternehmen ermöglicht und nach wie vor eines der vorrangigen Ziele des Leistungsplans 2023-2025 ist.

In diesem Zusammenhang verändert auch die Einführung innovativer egov-bezogener Prozesse, wie die Möglichkeit für Nutzer, Anträge für viele der angebotenen Dienstleistungen online einzureichen, notwendigerweise die Art der Interaktion zwischen der Verwaltung und den Bürgern und/oder Unternehmen.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwortliches Subjekt	Modalität
Computerisierung und Digitalisierung des gesamten Leistungsabwicklungsprozesses	Direktor (VKVT)	Computerisierung der Dienstleistungen, Verkürzung der Abwicklungszeiten	Direktor (VKVT) und Bereichskoordinator/in	Informatisierung des Verfahrens und Verringerung der Abwicklungszeiten

DIE TRANSPARENZ

Dieser Abschnitt ist das Ergebnis der Anpassung des Dreijahresprogramms zur Korruptionsprävention an die Änderungen, die durch das Gesetzesdekret Nr. 97 vom 25. Mai



2017 zum Gesetzesdekret Nr. 33 vom 14. März 2013 eingeführt wurden, durch das das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität abgeschafft und durch einen speziellen Abschnitt ersetzt wurde, der der Frage der Transparenz der öffentlichen Verwaltung gewidmet ist, die sowohl als allgemeine Maßnahme zur Korruptionsprävention als auch als Instrument der öffentlichen Beteiligung und als Bürgerrecht gemäß Artikel 97 der italienischen Verfassung gedacht ist. In diesem Abschnitt benennt die Verwaltung die Personen, die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten zuständig sind, die in einem speziellen Bereich der institutionellen Website mit der Bezeichnung "Transparente Verwaltung" veröffentlicht werden müssen.

Dabei handelt es sich um eine laufende Maßnahme, die als besonders wichtig für die Bekämpfung von Korruption und Missständen in der Verwaltung anerkannt ist.

Weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Maßnahme "Transparenz" sind in Abschnitt 5 beschrieben.

RISIKOBEHANDLUNG			MONITORING DER MAßNAHMEN	
Durchführungsmaßnahmen	Für die Durchführung verantwortliches Subjekt	Durchführungsindikatoren	Für das Monitoring verantwortliches Subjekt	Modalität
Einhaltung der Transparenzverpflichtungen gemäß Gesetzesdekret 33/2013 und Gesetz 190/2012, anderer Vorschriften und des laufenden Transparenzprogramms	Direktor (VKVT)	Einhaltung der Informations- und Veröffentlichungspflichten, wie sie im beigefügten Transparenzprogramm dargelegt sind Jährliche Überwachung der Aktualisierung des Abschnitts über die transparente Verwaltung	Direktor und Bereichskoordinator	Stichprobenartige Überprüfung der Abschnitte der transparenten Verwaltung auf Einhaltung der Verpflichtungen aus der Tabelle der Veröffentlichungspflichten

SPEZIFISCHE MAßNAHMEN

Die Tätigkeit der Agentur umfasst im Wesentlichen Prozesse, die in die von der NAKB ermittelten so genannten Bereiche mit allgemeinem Risiko fallen und insbesondere Folgendes umfassen:



- Maßnahmen zur Erweiterung des Rechtsraums der Empfänger mit unmittelbarer wirtschaftlicher Wirkung für den Empfänger
- Öffentliche Aufträge (ehemals Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge);
- Personalbeschaffung und -management (ehemaliger Personalerwerb und Personalentwicklung)
- Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensverwaltung
- Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen;
- Rechtliche Angelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten

Auch zur Aktualisierung des Plans 2023-2025 fand eine öffentliche Anhörung statt, indem zwischen dem 28. November 2022 und dem 15. Dezember 2022 auf der institutionellen Webseite der Agentur eine Bekanntmachung veröffentlicht wurde, mit der alle Bürger, Patronate, Verbände und Berufsverbände, Gewerkschaftsorganisationen und andere Formen von Organisationen mit kollektivem Interesse aufgefordert wurden, Vorschläge und/oder Bemerkungen zu unterbreiten, um die Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung besser zu ermitteln. Nach der öffentlichen Anhörung gingen offenbar keine Vorschläge/Stellungnahmen ein.

Wenn **SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION** in Bezug auf bestimmte Prozesse ergriffen werden, sind diese in **Anhang 1 - Prozesskartierung** vollständig aufgeführt, wobei für jeden Prozess die als gefährdet geltenden Schritte angegeben sind, durch Messung auf der Grundlage der ausgewählten Indikatoren und Festlegung der zu ergreifenden/ergriffenen Präventionsmaßnahmen.

Das höchste Risiko wurde in einigen Phasen der Vergabe von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen festgestellt, obwohl die Agentur Dienstleistungen mit geringen Beträgen und unter Wahrung der Transparenz beschafft.

Eingeschränkter, wenn auch möglich, sind dagegen die Risiken in den Arbeitsbereichen, die mit der Erbringung wirtschaftlicher Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger zusammenhängen, die zwar quantitativ (mehr als 80.000 Leistungen pro Jahr) und betragsmäßig (mehr als 400 Mio. Euro Auszahlungen im Jahr 2022) absolut relevant sind, sich aber sowohl in der Art als auch im Inhalt in Grenzen halten. Der hohe Digitalisierungsgrad des Verfahrens macht auch jede Änderung durch den mit der Verwaltung des Verfahrens betrauten Betreiber offensichtlich und nachvollziehbar, was an sich schon ein abschreckendes und präventives Element darstellt.

4. MONITORING DER RISIKOPRÄVENTIONSMAßNAHMEN DES DPVKT FÜR 2022-2024

Die bisher vom VKVT genehmigten Überwachungsberichte sind auf der Website der Behörde in der Rubrik Transparente Verwaltung im Unterabschnitt [Korruptionsprävention](#) zu finden.



Wir verweisen auf den Tätigkeitsbericht des [Verantwortlichen für die Korruptionsbekämpfung - Jahr 2022](#) und stellen fest, dass es nach Kenntnis des VKT im Jahr 2022 keine korrupten Vorfälle gab.

Die Überwachung erfolgt durch den VKVT in Absprache mit den Bereichskoordinatoren durch die Generierung von Informationsflüssen, wie z.B. im Laufe des Jahres festgestellte Verstöße, die im Hinblick auf die Verhinderung von Korruptionsrisiken und Maladministration kritische Fragen in Bezug auf die verwalteten Aktivitäten aufdecken können, die für die Korruptionsbekämpfung und die Meldung verdächtiger Umstände/Verhaltensweisen relevant sind, usw.

In Bezug auf die Veröffentlichung des Plans und die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts des VKVT, unbeschadet der Verpflichtung der Verwaltungen, beide Dokumente in der Rubrik "Transparente Verwaltung - Andere Inhalte – Vorbeugung der Korruption" zu veröffentlichen, hat die NAKB ab dem 1. Juli 2019 eine Online-Plattform auf ihrer institutionellen Website aktiviert, um Informationen über die Vorbereitung des DKVT und seine Umsetzung sowie über die Erstellung des Jahresberichts zu sammeln.

Ziel der Plattform ist die systematische Erhebung von Daten über die Dreijahrespläne zur Korruptionsprävention und Transparenz und deren Umsetzung. Die Informationen werden durch die Verwaltung der folgenden Fragebögen gesammelt:

- **Register der Organisation und der Hauptakteure**, die mit der Umsetzung der Korruptionspräventionsstrategie beauftragt sind (VKVT).
- **Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Risikomanagementprozess oder Maßnahmen zur Korruptionsprävention** (bei Unternehmen unter öffentlicher Kontrolle und öffentlichen Wirtschaftseinheiten in einem einheitlichen Dokument, das an die Stelle des VKVT tritt, oder in einem spezifischen und identifizierbaren Abschnitt des Organisations- und Managementmodells gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001) und entsprechender Risikomanagementprozess.
- **Stand der Umsetzung und Wirksamkeit der geplanten allgemeinen und spezifischen Maßnahmen.**

Im Laufe des Jahres 2022 hat ASWE über "Plattform" Folgendes durchgeführt:

- a) die Sammlung von Informationen in Bezug auf den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention 2021-2023;
- b) die Ausarbeitung des Jahresberichts.

Um es zu einem integralen Bestandteil des Korruptionsrisikomanagementsystems zu machen, ist das Ergebnis der Überwachung (**Anhang 2 - Überwachung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention und Transparenz (DPKVT) 2022-2024**) diesem Plan beigelegt.

Das Monitoring wurde auch **über die Gzoom-Plattform** durchgeführt.



Auf der Grundlage des für das Jahr 2022 durchgeführten Monitorings lassen sich die wichtigsten und vorrangigen Daten hier zusammenfassen:

- es sind keine korrupten Vorfälle oder Misstände in der Verwaltungstätigkeit aufgetreten;
- es sind keine Whistleblowing-Meldungen eingegangen;
- es wurden keine Verstöße gegen den Verhaltenskodex festgestellt;
- es wurden keine Disziplinarstrafen verhängt;
- es gab keine Verstöße gegen das Gesetzesdekret Nr. 39/2013 über Unvereinbarkeit/Inkompatibilität;
- bei der Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen wurden mögliche Verbesserungsprofile für die Verwaltung bestimmter Dienststellen festgestellt, die mit der Einführung einer neuen Software, die die Digitalisierung ganzer Arbeitsabläufe ermöglicht, umgesetzt werden könnten;
- der Internetbereich "Transparente Verwaltung" und die damit verbundenen Veröffentlichungspflichten wurden gut umgesetzt;
- keine Anträge auf einfachen Zugang für Bürgerinnen und Bürger eingegangen sind;
- keine Anträge auf allgemeinen Zugang der Bürgerinnen und Bürger eingegangen sind.

Im Jahr 2022 wurde eine jährliche allgemeine Schulung über Korruptionsbekämpfung und Transparenz durchgeführt, aber die Agentur plant für 2023 eine spezifischere, operativ ausgerichtete Schulung für alle Mitarbeiter der Agentur.

5. TRANSPARENZ

Um den Phänomenen von Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung angemessen vorzubeugen und sie wirksam zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber unter anderem zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz in allen Aspekten des Verwaltungshandelns eingeführt.

Da die Agentur zu den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen gehört, findet das Gesetzesdekret Nr. 33 aus dem Jahr 2013 "Neuordnung der Vorschriften über das Recht auf Zugang der Bürger und die Verpflichtungen zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen durch die öffentlichen Verwaltungen" Anwendung.

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 33/2013 ist "Transparenz ein wesentliches Element im Kampf gegen Korruption und Illegalität": Die Veröffentlichung von Daten und Informationen auf institutionellen Websites wird zum zentralen Dreh- und Angelpunkt, um eine effektive Kenntnis der Handlungen der PA zu ermöglichen und die Beteiligung der Bürger an der Verwaltungstätigkeit zu fordern und zu erleichtern.

Der Grundsatz der Transparenz sieht nämlich vor, dass die Bürger die Befugnis erhalten, eine demokratische Kontrolle über die Ausübung der Verwaltungstätigkeit, ihre Korrektheit und



Unparteilichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den sozialen Interessen und den verfassungsrechtlichen Vorgaben auszuüben.

Nach diesem neuen Ansatz ist das Recht auf Zugang der Bürger nicht mehr nur ein Instrument zur Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der öffentlichen Verwaltung, sondern wird zu einer echten Zugangsfreiheit zu Daten und Dokumenten, analog zu den Systemen mit dem Informationsfreiheitsgesetz (Foia). Bei dieser neuen Art des Zugangs handelt es sich um ein Zugangsrecht, das keiner Beschränkung hinsichtlich der subjektiven Legitimation des Antragstellers unterliegt, so dass "jedermann" es ausüben kann, ohne dass es einer Begründung bedarf.

Was das Recht auf Bürgerbeteiligung betrifft, so wurden ein erläuternder Text und entsprechende Formulare für Anträge auf "einfache Bürgerbeteiligung", "allgemeine Bürgerbeteiligung" und "Überprüfung beim Transparenzbeauftragten" im Unterabschnitt "Sonstige Inhalte/Bürgerbeteiligung" zur Verfügung gestellt, um allen interessierten Parteien den Zugang zu diesem Recht zu erleichtern. Darüber hinaus wird ein Register aller eingegangenen Anträge auf Bürgerzugang (einfach und allgemein) geführt und auf der Website "Transparente Verwaltung" veröffentlicht: [Bürgerzugang | ASWE | ASWE | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

Es ist anzumerken, dass auch im Jahr 2022 keine Anträge auf einfachen und allgemeinen Bürgerzugang eingegangen sind, wie aus dem Register der Zugänge (das keine Anträge auf Zugang zu Dokumenten enthält) hervorgeht, welches im Abschnitt "Transparente Verwaltung" auf der Website der Agentur veröffentlicht ist.

Mit der transparenten Verwaltung will die Agentur ein angemessenes Maß an Transparenz gewährleisten, um ein angemessenes Verständnis und Wissen über die Tätigkeiten der Agentur zu vermitteln und eine direkte Beziehung zwischen der Agentur und den Bürgern herzustellen, mit dem Ziel, die transparente Verwaltung nicht nur für externe Nutzer, sondern auch intern zu einer gültigen - auch operativen - Referenz zu machen und die Mitarbeiter intern zu sensibilisieren, um eine echte Kultur der Transparenz zu schaffen.

Die Agentur nahm ihr erstes Transparenzprogramm im Dreijahreszeitraum 2014-2016 an und überarbeitete anschließend seine Struktur, um es ständig an die Anforderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013 und ff. mm anzupassen. Seit 2017 wird der Aktualisierung und Vervollständigung des Inhalts der Abschnitte und Unterabschnitte der Seite "Transparente Verwaltung" in der Fassung des Gesetzesdekrets Nr. 97/2016 und der NAKB-Leitlinien Nr. 1310/2016 Priorität eingeräumt.

Diesem Plan ist als Anhang Nr. 3 die derzeit verfügbare Version mit der Bezeichnung "**Karte der Transparenzpflichten und -verantwortlichkeiten - Jahr 2023**" beigefügt. Die Tabelle gibt Aufschluss über die Etappen des Veröffentlichungsprozesses, die sich auf die einzelnen Verpflichtungen des Gesetzesdekrets 33/2013 beziehen, in Übereinstimmung mit den angenommenen internen Vorschriften. Der Abschnitt "Ausschreibungen und Aufträge" wurde gemäß dem Anhang des NAP 2022 Nr. 9 geändert.



Verantwortlich für die Phasen der Datenverarbeitung und -übermittlung sind in der Regel die Leiter der Strukturen, die für den rechtzeitigen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen sorgen. Jeder von ihnen übermittelt dem Transparenz-Kontaktmann, der mit dem DSB zusammenarbeitet, die in seine Zuständigkeit fallenden und der Veröffentlichungspflicht unterliegenden Handlungen und Dokumente in offener Form, wobei er darauf achtet, bei Bedarf und gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem DSB die geeigneten Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen, und zwar nach den Grundsätzen der Relevanz, Angemessenheit und Nichtübermäßigkeit der Veröffentlichung im Hinblick auf den Zweck der Transparenz.

Wie in Artikel 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 vorgesehen, ist der DSB für die Überwachung zuständig, die in erster Linie in Form einer regelmäßigen Kontrolle des Stands der Einhaltung der Verpflichtungen erfolgt. Innerhalb der Agentur übt der Transparenzbeauftragte, der nach den geltenden Vorschriften mit dem Korruptionsbekämpfungsbeauftragten zusammenfällt, insbesondere der Direktor der Agentur, auch über die interne Kontaktperson, eine Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Verwaltung aus, und zwar mit der notwendigen Unterstützung der Bereichskoordinatoren, die für den rechtzeitigen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen sorgen müssen, um die gesetzlich festgelegten Fristen einzuhalten.

Die Agentur führt dann in regelmäßigen Abständen Stichprobenkontrollen zu einzelnen Abschnitten der transparenten Verwaltung durch, um die Vollständigkeit, Klarheit und Aktualisierung der veröffentlichten Daten und Informationen gemäß den Anforderungen des Gesetzes und der NAKB-Leitlinien sicherzustellen.

Was die Verpflichtungen zur Überwachung der Transparenz betrifft, so fließt die jährliche Überwachung in das vom VKVT innerhalb der von der NAKB festgelegten Fristen validierte Erfassungsraster zur Erfüllung der Transparenzverpflichtungen ein. Die Raster und Bescheinigungen werden auf der institutionellen Website in der Transparenten Verwaltung im Unterabschnitt [Akte der OIV \(Unabhängiges Bewertungsorgan\), der Bewertungsgremien oder ähnlicher Organe](#) veröffentlicht.

Gemäß der europäischen Gesetzgebung nimmt der Datenschutzbeauftragte (DSB) spezifische Aufgaben, einschließlich unterstützender Aufgaben, für die Verwaltung wahr und ist dazu berufen, zu informieren, zu beraten und die Einhaltung der sich aus der Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten ergebenden Verpflichtungen zu überwachen (Artikel 39 der DSGVO).

Das VKVT steht mit dem Datenschutzbeauftragten in Verbindung und wird von ihm unterstützt, wenn es um die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere um die Erfüllung der Verpflichtungen zur Veröffentlichung und zum allgemeinen Zugang der Bürger gemäß Gesetzesdekret Nr. 33/2013 geht.



Diese Verbindung zielt darauf ab, das richtige Gleichgewicht zwischen Transparenz, verstanden als vollständige Zugänglichkeit zu Informationen, Daten und Dokumenten im Besitz des Unternehmens, und dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Einzelne ein effektives Recht auf Kenntnisnahme und das damit einhergehende Recht auf Nichtbekanntgabe hat.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen der von ihm übernommenen Rolle und seiner Unabhängigkeit die Pflicht, das VKVT zu unterstützen, dem er spontan oder auf dessen Ersuchen Hinweise und Stellungnahmen gibt.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, wurde der von der ASWE ernannte Datenschutzbeauftragte im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags als externer Fachmann der Agentur in der Person von:

Compliance Consulting GmbH - (mit Übertragung des Firmenzweigs von Gruppo Inquiria GmbH):

Ansprechpartner: Dr. Andrea Avanzo

PEC: comco@legalmail.it

Anlagen

Anhang 1 – Prozessabbildung (aus Gzoom)

Anhang 2 - Überwachung des DPKVT 2022-2024 (von der Plattform für den Erwerb von Dreijahresplänen für die Verhütung der Korruption und Transparenz

Anhang 3 – Aktualisierte Karte der Transparenzpflichten und -verantwortlichkeiten

